



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Behandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken;

hier: Betriebserweiterung (4. Bauabschnitt) und damit Erhöhung des Verbrauches an organischen Lösungsmitteln von aktuell 190 t/a auf 801 t/a durch Errichtung und Betrieb einer 4. und 5. Druckmaschine einschließlich der baulichen Errichtung von Produktions- und Lagerflächen und Sozialbereich;

am Standort Ilsenburg

für die Firma

InNoWo Print AG

Trift 10

38871 Ilsenburg

vom 29.07.2016

Az.: **402.4.1-44008/16/06**

Anlagen-Nr. **7550**

Inhaltverzeichnis

I	Entscheidung	3
II	Antragsunterlagen	6
III	Nebenbestimmungen	6
1	<i>Allgemeines</i>	6
2	<i>Baurecht und Brandschutz</i>	7
3	<i>Immissionsschutz</i>	10
4	<i>Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit</i>	14
5	<i>Wasserrecht</i>	18
6	<i>Kreislaufwirtschaft / Bodenschutz</i>	22
7	<i>Naturschutz</i>	23
8	<i>Betriebseinstellung</i>	23
IV	Begründung	24
1	<i>Antragsgegenstand</i>	24
2	<i>Genehmigungsverfahren</i>	24
2.1	<i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	25
3	<i>Entscheidung</i>	26
4	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i>	26
4.1	<i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i>	26
4.2	<i>Planungsrecht</i>	27
4.3	<i>Baurecht und Brandschutz</i>	31
4.4	<i>Immissionsschutz</i>	31
4.5	<i>Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit</i>	34
4.6	<i>Wasserrecht</i>	35
4.7	<i>Kreislaufwirtschaft / Bodenschutz</i>	39
4.8	<i>Naturschutz</i>	40
4.9	<i>Betriebseinstellung</i>	41
5	<i>Kosten</i>	41
6	<i>Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i>	42
V	Hinweise	42
1	<i>Allgemeines</i>	42
2	<i>Baurecht und Brandschutz</i>	42
3	<i>Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit</i>	45
4	<i>Wasserrecht</i>	45
5	<i>Kreislaufwirtschaft / Bodenschutz</i>	47
6	<i>Naturschutz</i>	49
7	<i>Zuständigkeiten</i>	49
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	50
ANLAGE 1	Antragsunterlagen	51
ANLAGE 2	Rechtsquellenverzeichnis	58

I Entscheidung

Genehmigung nach § 16 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE- Richtlinie) wird auf Antrag der

InNoWo Print AG
Trift 10
38871 Ilsenburg

vom 26.02.2016 (Posteingang am 29.02.2016) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 15.06.2016 (Posteingang 17.06.2016) unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Behandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken;

hier: Betriebserweiterung (4. Bauabschnitt) und damit Erhöhung des Verbrauches an organischen Lösungsmitteln von aktuell 190 t/a auf 801 t/a durch Errichtung und Betrieb einer 4. und 5. Druckmaschine einschließlich der baulichen Errichtung von Produktions- und Lagerflächen und Sozialbereich,

auf dem Grundstück in 38871 Ilsenburg, Trift 10

Gemarkung: Ilsenburg

Flur: 3

Flurstücke:	312	314	317	319	321	323	584	586	588	590
	3688	3689	3690	3691	3693	3695	3696	3697	3698	3699
	3700	3701								

erteilt.

- 2 Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung der oben genannten Anlage mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln 190 t/a, bestehend aus folgenden Betriebseinheiten (BE):
- BE 10.1 Flexodruckmaschine I (Typ NOVOFLEX CM7FW),
 - BE 10.2 Flexodruckmaschine II (Typ NOVOFLEX CM7FW),
 - BE 10.3 Abluftreinigung I (Typ EPSILON CC 025 C3),
 - BE 10.4 Farblager I (Lagerkapazität von 13 t zur Lagerung leichtentzündlicher Flüssigkeiten in ortsveränderlichen Gefäßen),
 - BE 10.5 Farblager II (Lagerkapazität von 20 t zur Lagerung leichtentzündlicher Flüssigkeiten in ortsveränderlichen Gefäßen),
 - BE 10.6 Rohwarenlager,

- BE 10.7 Fertigwarenlager,
- BE 10.8 Containerhalle,
- BE 10.9 Flexodruckmaschine III (Typ NOVOFLEX CM7FW),
- BE 10.10 Farblager III (Lagerkapazität von 20 t zur Lagerung entzündlicher und leichtentzündlicher Flüssigkeiten in ortsveränderlichen Gefäßen),
- BE 10.11 Rohwarenlager II,
- BE 10.12 Fertigwarenlager II,
- BE 10.13 Lösemitteltank (Lagerung leichtentzündlicher Flüssigkeiten mit einem Inhalt von 28 t),
- BE 10.20 SL 2200 Sleeveereinigungsanlage,
- BE 10.21 FW 2500 Rasterwalzenreiniger I.

Der Verbrauch an organischen Lösungsmitteln wird auf 801 t/a erhöht durch die Errichtung und den Betrieb folgender neuer Betriebseinheiten (BE):

- BE 10.14 Flexodruckmaschine IV (Typ MIRAFLEX CL8),
- BE 10.15 Farblager IV (bestehend aus 3 Teilbereichen (a,b,c), Lagerkapazität von je 20 t zur Lagerung leichtentzündlicher Flüssigkeiten in ortsveränderlichen Gefäßen),
- BE 10.16 Rohwarenlager IV,
- BE 10.17 Fertigwarenlager IV,
- BE 10.18 Flexodruckmaschine V (Typ MIRAFLEX CL8),
- BE 10.19 Abluftreinigung II (Typ ROxiTHERM Classic),
- BE 10.22 FW 2500 Rasterwalzenreiniger II.

Für die Produktions- und Lagererweiterung wird eine neue Halle errichtet. Es erfolgt eine Erweiterung des Sozialbereiches durch einen Anbau an das bestehende Büro- und Sozialgebäude. Weiterhin sind eine überdachte Containeraufstellfläche für vier Abfallcontainer sowie zwei weitere Überladerampen/-schleusen einschließlich der erforderlichen Verkehrsflächen vorgesehen. Aus dem neu anfallenden Aushubmaterial soll auf der Nord-West-Seite am Ellerbach und in Süd-West-Richtung ein Erdwall hergestellt werden bzw. der bestehende Erdwall erweitert werden.

3 Die Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ellerbach“ der Stadt Ilsenburg gemäß § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
 - zu den überbaubaren Grundstücksflächen

hier: Errichtung Trafostation und 4 Einstellplätze außerhalb der durch den Bebauungsplan für das Baugrundstück festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche,

- zur Überschreitung der Baugrenzen und Überbauung der öffentlichen Verkehrsfläche

hier: Umnutzung der Verkehrsfläche/Planstraße im GE 2 als Gewerbefläche,

- zu Baum- und Gehölzpflanzungen auf den Baugrundstücken

hier: Pflanzung von zu wenigen Bäumen im Vergleich zu den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nach grünordnerischer Festsetzung,

- die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Lageranlagen für entzündbare Flüssigkeiten gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für das Farblager IV (BE 10.15),
- die Genehmigung gemäß § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Indirekteinleitung des Abwassers aus dem Produktionsbereich in die öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Holtemme-Bode" zur Weiterbehandlung auf der Kläranlage Silstedt.

Zweck und Umfang der Indirekteinleitung:

Beseitigung von vorbehandeltem Abwasser aus dem Bereich der Herstellung von Druckerzeugnissen und grafischen Erzeugnisse gemäß Anhang 56 der Abwasserverordnung (AbwV) in die öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Holtemme-Bode" zur Weiterbehandlung auf der Kläranlage Silstedt

Menge: max. 4 m³/d

Örtliche Lage der Indirekteinleitung:

Land: Sachsen-Anhalt
Landkreis: Harz
Gemeinde: Ilsenburg
Betriebsgrundstück: 38871 Ilsenburg, Trift 10

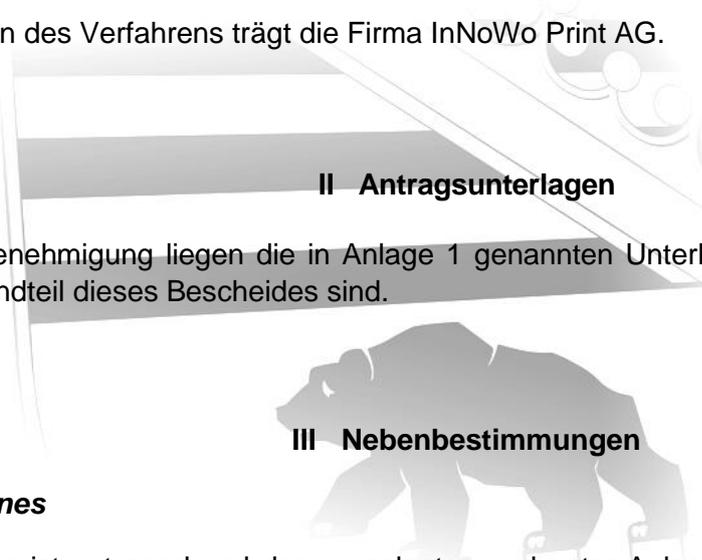
Die Indirekteinleitung der Betriebsabwässer erfolgt in zwei Abwasserübergabeschächte zum öffentlichen Schmutzwassernetz:

Gemarkung: Ilsenburg
Flur: 3
Flurstück: 588, 3697

Übergabeschacht Trift S2: Rechtswert: 616420 Hochwert: 5748545
Übergabeschacht Trift: Rechtswert: 616386 Hochwert: 5748498
Topographische Karte: M: 1:25000 MTBl. 4130 Ilsenburg,
ETRS 89/UTM Zone 32N

- 4 Die Genehmigung schließt Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht ein.

- 5 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 6 Die Genehmigung erlischt, wenn die geänderte Anlage nicht bis zum 31.07.2019 in Betrieb genommen wurde. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 7 Die Genehmigung wird gem. § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, die sich aus der noch erforderlichen Prüfung von statischen Nachweisen ergeben können. Der Auflagenvorbehalt ist notwendig, da die Prüfung der statischen Nachweise noch nicht abgeschlossen ist und dem Prüfsachverständigen für Standsicherheit noch Nachweise zur Prüfung vorzulegen sind, die aber die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht in Frage stellen.
- 8 Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma InNoWo Print AG.



II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen wesentlich zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen aus den früher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für diese Anlage behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.4 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die zuständige Überwachungsbehörde zum Zweck einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung anfertigen darf.

2 **Baurecht und Brandschutz**

- 2.1 Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- (1) Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlagen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA);
 - (2) Benennung eines bestellten Bauleiters/Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA);
 - (3) Vorlage des Anlagenkonzeptes der Rauchabzugsanlage an den Prüflingenieur für Brandschutz;
 - (4) Nachweis an den Prüflingenieur für Brandschutz, dass eine Abstimmung mit der örtlichen Brandschutzdienststelle des Landkreises Harz hinsichtlich der Lage und Anzahl der Auslöseeinrichtungen der Rauchabzugsanlagen erfolgt ist;
 - (5) Vorlage des Anlagenkonzeptes der erweiterten automatischen Brandmeldeanlage an den Prüflingenieur für Brandschutz;
 - (6) Vorlage des Explosionsschutzdokuments an den Prüflingenieur für Brandschutz;
 - (7) Vorlage des Planes mit der erforderlichen Feuerwehrumfahrt einschließlich der benötigten Bewegungsflächen für die Feuerwehr an den Prüflingenieur für Brandschutz.
- 2.2 Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ellerbach“ der Stadt Ilsenburg sind vorbehaltlich der genehmigten Befreiungen vollinhaltlich umzusetzen.
- 2.3 Die in den Bauvorlagen in grün eingetragenen Prüfbemerkungen sind Auflagen oder Bedingungen im Sinne des § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA.
- 2.4 Der Prüfbericht Nr. P 1620 Nr. 1 vom 14.04.2016 vom Prüflingenieur für Standsicherheit Herrn Dr.-Ing. Herbert Teubener bildet mit den geprüften Antragsunterlagen die Grundlage für die Bauausführung und ist in Gestalt der Nebenbestimmungen dieses Bescheides bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen:
- (1) Die anstehenden Baugrundverhältnisse sind örtlich fachkundig zu überprüfen und die in der Statik angesetzten Bodenparameter sind durch den Baugrundgutachter, der baubegleitend einzuschalten ist, aktenkundig zu bestätigen.
 - (2) Durch einen Baugrundgutachter sind die ggf. erforderlichen Beton- und Unterbetonungen unter den Fertigteildamenten sowie der Unterbau für die Bodenplatte einschließlich der Verdichtungsanforderungen vorzugeben.
 - (3) Die Detailnachweise der bisher nur vorbemessenen Konstruktionen für Hallendachtrapezbleche, Fassade, Windfang und Vordächer sind von den jeweiligen Herstellern dem Prüflingenieur für Standsicherheit zur Prüfung vorzulegen.
 - (4) Die nutzerseitige Überprüfung der anprallgefährdeten Stützen (außer den Innenstützen) und die Festlegung der ggf. erforderlichen Anfahrtschutzmaßnahmen (z.B. Abweiser, Borde) sind durchzuführen.

- (5) Der Nachweis des Feuerwiderstands der tragenden Bauteile ist dem Prüfenieur für Standsicherheit vorzulegen.
- (6) Die Grüneintragungen des Prüfenieurs für Standsicherheit sind zu beachten und umzusetzen.

2.5 Der Prüfbericht Nr. 11/16 vom 29.04.2016 sowie der 1. Nachtrag zum Prüfbericht vom 02.06.2016 des Prüfenieurs für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Norbert Schellknecht bilden mit den geprüften Antragsunterlagen und den Prüfbemerkungen die Grundlage für die Bauausführung und sind in Verbindung mit den hierauf bezogenen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen:

- (1) Die Lage und Anzahl der Auslöseeinrichtungen der Rauchabzugsanlagen ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Harz vor der Errichtung des Bauvorhabens abzustimmen.
- (2) Im Außentor in der Achse (-16) muss eine Schlupftür vorhanden sein. Alternativ kann eine separate Tür direkt ins Freie neben dem Tor hergestellt werden.
- (3) Die Farblager werden als Ex-Bereiche eingestuft und entsprechend geschottet. Eine Übertragung von Folgen einer Explosion ist auf die angrenzenden Räume auszuschließen. Sind entsprechend dem Explosionsschutzdokument Druckentlastungsflächen erforderlich, sind deren Lage und deren Flächen einschließlich der technischen Ansprechparameter dem Prüfenieur für Brandschutz mitzuteilen. Der Nachweis des Ausschlusses einer Übertragung von Folgen der Explosion auf angrenzende Räume ist dem Prüfenieur für Brandschutz vor Baubeginn vorzulegen.
- (4) Es sind mindestens vier fahrbare 50 kg Feuerlöscher zusätzlich zu den nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten - Maßnahmen gegen Brände - ASR 2.2 erforderlichen Feuerlöschgeräten vorzuhalten, weil keine Wandhydranten nach Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauR) vorhanden sind.
- (5) Alle Türen in den Rettungswegen müssen ständig von innen zu öffnen sein (z.B. Panikverschluss), um die Evakuierung zu sichern.
- (6) Im Labor des Obergeschosses der Halle 5 muss ein Rettungsfenster nach § 36 Abs. 5 BauO LSA in der Außenwand eingebaut werden. Beträgt die Anzahl der Beschäftigten mehr als 10 Personen, ist ein zweiter Rettungsweg erforderlich. Der Nachweis ist dem Prüfenieur für Brandschutz vor Baubeginn zu übermitteln.
- (7) Die vorhandene automatische Brandmeldeanlage (BMA) ist auf den Anbau zu erweitern und gemäß DIN 14675 anzupassen (Konzept, technische Ausführung, Standort FIBS usw.). Die Abstimmung hat mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Harz vor der Errichtung des Bauvorhabens zu erfolgen.
- (8) Die Löschwasserrückhaltung ist im Sinne des Punktes 6.3.2 des Brandschutzkonzeptes und des 1. Nachtrags zum Brandschutzkonzept sicherzustellen. Die Angaben im Brandschutzkonzept beziehen sich auf das Löschwasserrückhaltungsvolumen des gesamten Farblagers und sind baulich umzusetzen.
- (9) Die Schächte der Lichtkuppeln in den Farblagern IVa, IVb und IVc müssen als raumabschließende Bauteile in mindestens feuerbeständiger Bauweise (F90) bis unter die Dachhaut geführt werden.

- (10) Dem Prüfenieur für Brandschutz sind spätestens zu dessen Bauabnahme folgende Nachweise und Unterlagen vorzulegen:
- a) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (§ 18 BauO LSA) bzw. allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse (§ 19 BauO LSA) für bauaufsichtlich relevante Bauprodukte;
 - b) Vorlage der Ausführungsplanung der geplanten Brandwand nach MIndBauR;
 - c) Vorlage des Nachweises der „harten Bedachung“ nach DIN 4102 bzw. den Verwendbarkeitsnachweis für die Produktionshalle und den Bürotrakt;
 - d) Prüfsachverständigenabnahme Rauchabzugsanlagen;
 - e) Prüfsachverständigenabnahme Brandmeldeanlage;
 - f) Prüfsachverständigenabnahme Sicherheitsbeleuchtung / Notausgangsbeleuchtung;
 - g) Vorlage des schriftlichen Nachweises, dass das Brandschutzkonzept vom 04.02.2016, der 1. Nachtrag zum Brandschutzkonzept vom 16.04.2016 sowie die im 1. Nachtrag zum Prüfbericht 11/16 aufgeführten Prüfbemerkungen umgesetzt wurden;
 - h) Nachweis, dass die Festlegungen des Brandschutzkonzeptes und des 1. Nachtrags zum Brandschutzkonzept zur Löschwasserrückhaltung (z.B. die Bevorratung der 0,55 m und 0,65 m hohen Löschwasserbarrieren) umgesetzt wurden;
 - i) Vorlage des Nachweises der Realisierung der Anforderungen der Leitungsanlagenrichtlinie (LAR);
 - j) Vorlage des Nachweises der Realisierung der Anforderungen der Lüftungsanlagenrichtlinie (LürAR).

- 2.6 Die Bauausführung hat entsprechend der erteilten Genehmigung, dem bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweis und Standsicherheitsnachweis unter Beachtung der sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides zu erfolgen.
- 2.7 Das Bauvorhaben darf nicht vor Fertigung und Vorlage der mängelfreien Abschlussprüfberichte zur Bauüberwachung des Prüfenieurs für Standsicherheit und des Prüfenieurs für Brandschutz in Betrieb genommen werden.
- 2.8 Bauaufsichtlich relevante Bauprodukte sind gemäß §§ 17 bis 25 BauO LSA im Rahmen der Bauüberwachung nachzuweisen.
- 2.9 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:
- (1) Bestätigung des Bauleiters/ Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist;

- (2) Bescheinigung eines Prüfsachverständigen/ Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit technischer Anlagen (§§ 2 und 3 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO); § 19 der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (BauVorIVO));
- (3) Güteprotokolle über verwendete Baustoffe.

- Auflagen zu den Befreiungen -

- 2.10 Zwischen der Stadt Ilsenburg, der zuständigen Naturschutzbehörde und dem Antragsteller sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen abzustimmen und zu deren Sicherung ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Ilsenburg und dem Antragsteller abzuschließen. Der Vertrag ist innerhalb von 3 Monaten nach der Genehmigung abzuschließen.
- 2.11 Stellplätze außerhalb der Baugrenzen sind mit Rasengittersteinen herzustellen. Die Stellplätze außerhalb der Baugrenzen und das Trafohäuschen sind durch Sträucher so einzugrünen, dass diese als solche nicht ins Auge fallen und der gewollte Charakter einer Durchgrünung der straßenbegleitenden Flächen erhalten bleibt bzw. erzielt wird.

- Kampfmittelfreigabe -

- 2.12 Vor Baubeginn ist eine Kampfmittelfreigabebescheinigung für das betreffende Baugrundstück beizubringen. Hierzu muss die Fläche vor Beginn der Bauarbeiten auf das Vorhandensein von Kampfmitteln überprüft werden. Sollte eine Sondierung aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich sein, ist eine Baubegleitung erforderlich.
- 2.13 Erst nach Vorlage der Kampfmittelfreigabebescheinigung beim zuständigen Bauordnungsamt darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.

3 Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

- Allgemein -

- 3.1.1 Die während des Druckprozesses entstehende lösemittelhaltige Abluft ist zu erfassen und der Regenerativen Thermischen Oxidationsanlage (RTO) zuzuführen (Nr. 5.1.3 der Technischen Anleitung zur Luftreinhaltung (TA-Luft)). Die gereinigte Abluft ist dann über die Quellen BE 10.03 und BE 10.19 (Abluftrohr I und II) an die Atmosphäre abzugeben.
- 3.1.2 Beim Einsatz von Farben und Verdünnungen ist § 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) zu beachten. Die entsprechenden aktuellen Sicherheitsdatenblätter sind am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.1.3 In der neuen Farbmischanlage in der BE 10.15 ist besonders auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

- Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung -

3.1.4 Im Abgas der Emissionsquelle BE 10.19 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden:

- **Organische Verbindungen**,
angegeben als Gesamtkohlenstoff 20,00 mg/m³,
- **Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid**,
angegeben als Stickstoffdioxid 0,10 g/m³,
- **Kohlenmonoxid** 0,10 g/m³.

Die **staubförmigen Emissionen** im Abgas der Emissionsquellen BE 10.03 und BE 10.19 dürfen einen Massenstrom von je 15 g/h oder eine Massenkonzentration von je 3 mg/m³ nicht überschreiten.

3.1.5 Zur Gewährleistung der Funktion der RTO ist eine Verbrennungstemperatur von mehr als 800 C° zu halten.

3.1.6 Der Betrieb der Anlage ohne wirksame RTO ist unzulässig. Die Wirksamkeit der RTO ist durch regelmäßige Betriebskontrollen, Messung der jeweils maßgeblichen Betriebsgrößen (z.B. Temperatur, Stromaufnahme) und Wartung zu sichern.

3.1.7 Bei Störungen der RTO ist die Rohgaszufuhr zur RTO zu verriegeln und die Produktionsanlage abzufahren. Die Produktionsaufnahme ist erst bei funktionstüchtiger RTO wieder zulässig.

3.1.8 Für die Abgasreinigungsanlage sind die nachfolgend genannten Ereignisse zu erfassen und in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren (Tag, Uhrzeit / Dauer): Betriebskontrollen, Inspektionen, Wartungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten sowie Ursachen und Zeitdauer von Störungen. Die Dokumentation ist, bezogen auf die letzte Eintragung, 5 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3.1.9 Der im Feuchtmittel enthaltene Massengehalt an Isopropanol (Cas-Nr.67-63-0) darf 5 von Hundert nicht überschreiten. Die Möglichkeit, den vorgenannten Isopropanolgehalt unter den in Satz 1 genannten Wert nach dem Stand der Technik weiter zu senken, ist auszuschöpfen.

3.1.10 Die Abgase aus der neuen Emissionsquelle BE 10.19 sind über eine Austrittsfläche von ca. 0,64 m² und in einer Höhe von mindestens 11 m in die Atmosphäre abzuleiten.

- Messung und Überwachung der Emissionen -

3.1.11 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen ist mindestens einmal in einem Kalenderjahr durch eine Lösemittelbilanz nach dem Verfahren des Anhangs V der 31. BImSchV feststellen zu lassen. Zur Ermittlung der Ein- und Ausgangsmengen einer Anlage an flüchtigen organischen Verbindungen kann auf verbindliche Angaben der Hersteller zum Lösemittelgehalt der Einsatzstoffe oder auf andere gleichwertige Informationsquellen zurückgegriffen werden.

3.1.12 Die Ergebnisse der Lösemittelbilanz sind am Betriebsort fünf Jahre ab der Erstellung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 3.1.13 Wird im Ergebnis einer Lösemittelbilanz festgestellt, dass die Anforderungen nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Der Betreiber hat unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherzustellen.
- 3.1.14 Zur Feststellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen ist erstmals frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren eine Messung durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen (TA Luft Nr. 5.3.2.1).
- 3.1.15 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen ist in Anlehnung an Nr. 5.3.1 der TA Luft an geeigneter Stelle ein Messplatz bzw. eine Probenahmestelle einzurichten. Dieser/diese muss ausreichend groß und leicht begehbar sein. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ (Ausgabe 01/2008) sind dabei zu beachten.
- 3.1.16 Vor der Durchführung der Messungen ist unter Beachtung der DIN EN 15 259 ein Messplan zu erstellen. Der Messplan ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt in Halle einzureichen (TA Luft Nr. 5.3.2.2).
- 3.1.17 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.
- 3.1.18 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der jeweils festgelegten Emissionsbegrenzung sein. Bei der Auswahl der Messverfahren und der Durchführung der Emissionsmessungen sind die im Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ zu beachten (TA Luft Nr. 5.3.2.3).
- 3.1.19 Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer einer Einzelmessung hat in der Regel eine halbe Stunde zu betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regelmesszeit sind im Messbericht zu begründen (TA Luft Nr. 5.3.2.2).
- 3.1.20 Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Emissionsmessbericht zu erstellen, der der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) entspricht. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung und -durchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewendete

Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten (TA Luft Nr. 5.3.2.4).

Für den Messbericht ist als Vorlage die aktuelle Version des in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Musterberichtes zu verwenden. Dieser ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz zugänglich.

- 3.1.21 Der Messbericht ist innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen und als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

3.2 Lärmschutz

- 3.2.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert werden und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß den Anforderungen der TA-Lärm Nr. 7.3. und A 1.5. sowie deutlich wahrnehmbare Einzeltöne in den Geräuschemissionen vermieden werden. Die Aufstellung der Abgaskamine hat von den Umfassungsflächen der tragenden Bauteile schwingungsentkoppelt zu erfolgen.
- 3.2.2 Der gesamte Lieferverkehr mit LKW, die Entsorgung und Bereitstellung der Abfallcontainer sowie innerbetriebliche Transporte im Außenbereich sind nur im Tagzeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr zulässig.
- 3.2.3 An der Südwestfassade des Hallenanbaus des 4. Bauabschnittes dürfen keine hydraulischen Containerpressen zum Einsatz kommen. Die Beschickung dieser Container hat ausschließlich vom eingehausten Rampenbereich aus zu erfolgen.
- 3.2.4 Die Zufahrtstore, Türen und Fenster der Lagerräume und Drucksäle sind geschlossen zu halten.
- 3.2.5 Der bereits bestehende ca. 4,5 m hohe Erdwall an der nordwestlichen Grundstücksgrenze ist entsprechend der Darstellung im schalltechnischen Untersuchungsbericht des Büros für Schallschutz Magdeburg, Projekt Nr.: 16.004-1 vom 25.04.2016 Anlage 1 in südwestliche und südöstliche Richtung zu verlängern.
- 3.2.6 Die in der Schallimmissionsprognose des Büros für Schallschutz Magdeburg, Projekt Nr.: 16.004-1 vom 25.04.2016 angesetzten Schallkennwerte der relevanten Schallquellen und die unter Punkt 8.2. des Gutachtens aufgeführten Anforderungen an die Bauausführung und Schalldämmmaßnahmen sind einzuhalten bzw. zu realisieren oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.
- 3.2.7 Durch geeignete Schallschutzmaßnahmen ist zu gewährleisten, dass die folgend aufgeführten max. Schallleistungspegel (L_{WA}) der benannten Schallquellen nicht überschritten werden:

Nachverbrennungsanlage 2	78 dB(A),
Abluftkamine der Nachverbrennungsanlagen 1 und 2	je 74,8 dB(A).

- 3.2.8 Für die Dachfläche des Drucksaals des 4. Bauabschnittes ist eine Dacheindeckung mit erhöhtem Schalldämmwert zu verwenden. Das Schalldämmmaß der Dacheindeckung (R_w) muss mindestens 43 dB betragen.
- 3.2.9 Durch die Zusatzbelastung der Gesamtanlage ist am maßgeblichen Immissionsort Ilsenburg, Schäferbrücke 18/18a in der lautesten Nachtstunde ein Beurteilungspegel von 35 dB(A) einzuhalten.
- 3.2.10 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes (frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme) sind Schallpegelmessungen durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle am o.g. Immissionsort durchführen zu lassen. Dabei sind auch tieffrequente Geräuschanteile zu erfassen und auszuweisen.
- Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.
- Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften des Abschnittes A.3 des Anhanges der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 anzuwenden. Die Messungen müssen unter Vollastbedingungen des Anlagenbetriebs bei einer Mitwindsituation erfolgen. Es ist nicht zulässig, die Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.
- 3.2.11 Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde spätestens acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung vorzulegen. Er muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke, enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen.
- Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

4 Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

- Auflagen zum Betrieb der Anlage -

- 4.1 Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sowie festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist.
- 4.2 Werden bei Rüst-, Einrichtungs- und Erprobungsarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten an Arbeitsmitteln die für den Normalbetrieb getroffenen technischen Schutzmaßnahmen ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder müssen solche Arbeiten unter Gefährdung durch Energie durchgeführt werden, so ist die Sicherheit der Beschäftigten während der Dauer dieser Arbeiten durch andere geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Die Arbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Insbesondere bei vorgenannten Arbeiten und der Prüfung von Arbeitsmitteln sowie der Fehlersuche sind Gefahrenbereiche

festzulegen. Ist ein Aufenthalt im Gefahrenbereich von Arbeitsmitteln erforderlich, sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung weitere Maßnahmen zu treffen, welche die Sicherheit der Beschäftigten gewährleisten.

- 4.3 Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber ihnen ausreichende und angemessene Informationen anhand der Gefährdungsbeurteilung in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft die vorhandenen Gefährdungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln einschließlich der damit verbundenen Gefährdungen durch die Arbeitsumgebung, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregelungen und die Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und zur Ersten Hilfe bei Notfällen. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten vor Aufnahme der Verwendung von Arbeitsmitteln tätigkeitsbezogen anhand der vorgenannten Informationen zu unterweisen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, durchgeführt werden. Das Datum einer jeden Unterweisung und die Namen der Unterwiesenen hat der Arbeitgeber schriftlich festzuhalten.
- 4.4 Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber ihnen eine schriftliche Betriebsanweisung für die Anwendung des Arbeitsmittels zur Verfügung zu stellen. Die Betriebsanweisung ist bei der regelmäßig wiederkehrenden Unterweisung in Bezug zu nehmen. Die Betriebsanweisungen müssen bei sicherheitsrelevanten Änderungen der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden.
- 4.5 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber alle bei den Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen und zu dokumentieren.
- 4.6 Der Arbeitgeber darf Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können, nur zuverlässigen, mit den Tätigkeiten, den dabei auftretenden Gefährdungen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertrauten und entsprechend unterwiesenen Beschäftigten übertragen.
- 4.7 In Arbeitsbereichen mit Gefahrstoffen, die zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können, ist bei besonders gefährlichen Tätigkeiten und bei Tätigkeiten, die durch Wechselwirkung mit anderen Tätigkeiten Gefährdungen verursachen können, ein Arbeitsfreigabesystem mit besonderen schriftlichen Arbeitsanweisungen des Arbeitgebers anzuwenden. Die Arbeitsfreigabe ist vor Beginn der Tätigkeiten von einer hierfür verantwortlichen Person zu erteilen.
- 4.8 Anlagen, Geräte, Schutzsysteme und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus dem Explosionsschutzdokument hervorgeht, dass sie in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können (Eignungsnachweise der elektrischen und sonstigen Anlagen, Nachweise zur Auswahl der Geräteschutzsysteme).
- 4.9 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf den Umgang mit der Entstehung und Freisetzung von Gefahrstoffen bei der Bedienung der Druckmaschinen und anderer Arbeitsmittel Rechnung trägt, in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zugänglich gemacht wird. Die Betriebsanweisung muss bei jeder maßgeblichen Ver-

änderung der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Teil dieser Unterweisung ist ferner eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Inhalt und Zeitpunkt sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

- 4.10 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zonenunterteilung zu berücksichtigen. Diese Prüfung darf von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden.
- 4.11 Der Schalldruckpegel in der Produktionshalle ist so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Schalldruckpegel an den Arbeitsplätzen ist in Abhängigkeit von der Nutzung und den zu verrichtenden Tätigkeiten so weit zu reduzieren, dass keine Beeinträchtigungen der Gesundheit der Beschäftigten entstehen. Die Notwendigkeit der Einhaltung der oberen Auslösewerte (85 dB(A) in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel bzw. 137 dB(C) als Spitzenschalldruckpegel) sind bei der Errichtung der Produktionshalle zu berücksichtigen. Erforderliche Lärmschutzmaßnahmen sind nach dem Stand der Technik durchzuführen. Technische Maßnahmen haben dabei Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und persönlichen Schutzmaßnahmen. Werden die Auslösewerte für den Tages-Lärmexpositionspegel überschritten und sind diese Werte durch Lärminderungsmaßnahmen an Arbeitsgegenständen, Arbeitsmitteln und bei Arbeitsverfahren nicht einzuhalten, dann ist der Arbeitsraum so zu gestalten, dass die Schallausbreitung nach den in der Praxis bewährten Regeln der Lärminderungstechnik verringert wird. Dazu ist durch geeignete raumakustische Maßnahmen (besonders Wand- und Deckengestaltung, Verwendung schallschluckender Materialien) sicherzustellen, dass im eingerichteten Zustand der Produktionshalle eine mittlere Schallpegelabnahme je Abstandsverdoppelung um mindestens 4 dB oder ein mittlerer Schallabsorptionsgrad der Raumbegrenzungsflächen von mindestens $\alpha = 0,3$ erreicht wird.
- 4.12 Für die erweiterte Arbeitsstätte sind Flucht- und Rettungswegepläne zu erstellen und auszuhängen. Die vorhandenen Flucht- und Rettungspläne sind nach der Erweiterung der Betriebsstätte anzupassen, soweit sich der Flucht- und Rettungswegeverlauf durch das Bauvorhaben ändert.
- 4.13 Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, z.B. Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Absaugeinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie Lüftungstechnische Anlagen mit Luftreinigung müssen regelmäßig gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.

- Auflagen zur Erlaubnis -

- 4.14 Der Arbeitgeber hat bei seiner Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) alle Tätigkeiten und Betriebszustände zu berücksichtigen, aus denen eine Gefährdung der Beschäftigten im Zusammenhang mit der Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten entstehen kann. Anhand der ermittelten Gefährdungen sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

- 4.15 Es ist eine Betriebsanweisung mit Angaben über bei der Lagerung, Abfüllung und innerbetrieblichen Beförderung entzündbarer Flüssigkeiten auftretenden Gefahren insbesondere hinsichtlich der Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sowie über Maßnahmen zu ihrer Abwendung zu erarbeiten und an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen oder auszuhängen.
- 4.16 Der Arbeitgeber darf Tätigkeiten bei der Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten nur unterwiesenen, mit den Tätigkeiten, den dabei auftretenden Gefährdungen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertrauten Beschäftigten übertragen. Die Beschäftigten müssen anhand der Betriebsanweisung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, unterwiesen werden.
- 4.17 Die Beschäftigten müssen sich bei unmittelbarer erheblicher Gefährdung durch eine rechtzeitige Alarmierung und jederzeit benutzbare Fluchtwege und Notausgänge in Sicherheit bringen können.
- 4.18 Der mittels Farbanstrich und Aufkantung des Fußbodens ertüchtigte Auffangraum muss gegen die gelagerten Flüssigkeiten ausreichend beständig sein und für die Dauer der zu erwartenden Beaufschlagung mit ausgelaufenem Lagergut auch im Brandfall flüssigkeitsundurchlässig sein. Dies gilt als erfüllt, wenn die verwendeten Baustoffe und Bauteile dem jeweiligen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis entsprechen, in dem die Verwendung auch im Brandfall mit berücksichtigt ist. Die für die Beständigkeit des Auffangraumes verwendeten Beschichtungen müssen mindestens normalentflammbar sein. Das Fassungsvermögen des Auffangraumes ist dabei so zu bemessen, dass sich das Lagergut im Gefahrenfall nicht über den Auffangraum hinaus ausbreiten kann. Kann eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre nicht ausgeschlossen werden, müssen die Auffangeinrichtungen elektrostatisch ableitfähig sein.
Der Auffangraum muss mindestens 10 % des Rauminhalts aller in dem Auffangraum gelagerten Behälter fassen können.
- 4.19 Das Lager darf dem allgemein betrieblichen Verkehr nicht zugänglich sein. Das Betreten des Lagers ist diesem Personenkreis zu verbieten. Darauf ist mittels Hinweisschilder deutlich zu verweisen. Auf die Anwendung der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wird hingewiesen.
- 4.20 Die explosionsgefährdeten Bereiche sind an den Zugängen mit Warnzeichen zu kennzeichnen.
- 4.21 Die Lagerabschnitte müssen zur Vermeidung der Ansammlung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre ausreichend belüftet sein. Die Lüftung muss in Bodennähe wirksam sein. Die im Ergebnis der Explosionsschutzbetrachtung im Explosionsschutzdokument festgelegte Dimensionierung ist zu beachten. Nähere Konkretisierungen zu Lüftungsmaßnahmen finden sich in der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) / Betriebssicherheit (TRBS) TRGS 722/TRBS 2152 Teil 2 Nummer 2.4.4.
- 4.22 Das Lager darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.

- 4.23 Das Lager ist wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die Prüffristen so festzulegen, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung erwartet werden kann.
- 4.24 Die maximale Lagermenge von 20 t entzündbarer Flüssigkeiten pro Lagerabschnitt darf nicht überschritten werden, da sonst eine automatische Feuerlöscheinrichtung erforderlich werden würde.

5 **Wasserrecht**

5.1 **Auflagen zum Anlagenbetrieb**

- 5.1.1 Die Dichtflächen in den Gefahrstofflagern, im Bereich der Mischstationen und allen anderen Bereichen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden soll, sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (u.a. Technische Regel wassergefährdender Stoffe TRwS 786) auszuführen.
- 5.1.2 Der Anlagenbetreiber hat das Anlagenkataster um die neu errichteten Anlagen zu ergänzen und fortzuführen. Dieses Anlagenkataster ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 5.1.3 Die Errichtung des Erdwalls ist so vorzunehmen, dass Beeinträchtigungen des Gewässers und des Wasserabflusses, z.B. durch den Eintrag von Boden, ausgeschlossen werden.
- 5.1.4 Nach Fertigstellung des Erdwalls, ist der Gewässerrandstreifen standortgerecht wieder herzustellen, ggf. entstandene Fahrspuren sind zu beseitigen und die vorhandene Begrünung wieder herzustellen.

5.2 **Auflagen zur Indirekteinleitergenehmigung**

- Allgemeine Anforderungen und Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit -

- 5.2.1 Durch Verlängerung der Standzeiten von Prozesslösungen durch Mehrfachnutzung oder Kreislaufführung über Regenerations- oder Reinigungsstufen ist die Schadstofffracht gering zu halten.
- 5.2.2 Das Abwasser darf nicht enthalten:
- Organische Komplexbildner, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von weniger als 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der AbwV erreichen,
 - Betriebs- und Hilfsstoffe, die Chlor oder Chlor abspaltende Stoffe enthalten sowie organisch gebundene Halogene aus Löse-, Wasch- und Reinigungsmitteln,
 - Arsen, Quecksilber, Cadmium und deren Verbindungen sowie blei- oder chromhaltige Farbpigmente und
 - bei der Entleerung von Verpackungen, Gebinden, Vorlagebehältern anfallende Reste an Einsatzchemikalien, Farben oder Hilfsmitteln.

Diese Anforderungen gelten als eingehalten, wenn die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Einsatzchemikalien in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind, ihre Verwendung belegt ist und sie nach Angaben des Herstellers keine der genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

- 5.2.3 An das Abwasser aus dem Bereich Hochdruck, Waschanlagen Slevelager und Waschküche werden vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
AOX	1,0 mg/l	Stichprobe
Chrom, gesamt	1,0 mg/l	Stichprobe
Kupfer	1,0 mg/l	Stichprobe
Zink	2,0 mg/l	Stichprobe

- 5.2.4 Für die Probenahme und Bestimmungsverfahren gelten die Analysen- und Messverfahren nach § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung.
Die Überwachungswerte dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung des Abwassers erreicht werden.

Ein Überwachungswert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der behördlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen (Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt) in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt.

- Anforderungen an die Probenahmestelle zur behördlichen Überwachung -

- 5.2.5 Die Probenahmestellen sind für die Abwasserteilströme vor der Vermischung mit weiteren Abwässern anderer Herkunftsbereiche (z.B. sanitäres Abwasser) an den nachfolgend benannten Orten einzurichten und deutlich sichtbar durch Anbringen eines Schildes zu kennzeichnen.

<u>Abwasserstrom</u>	<u>Probenahmestelle</u>	<u>Beschriftung des Schildes</u>
Reinigungsabwasser	PN Ablauf Waschmaschine Slevelager	Probenahmestelle Nr. 7500300785 Prozessabwasser Druckerei
Reinigungsabwasser	PN-Ablauf Waschmaschine Waschküche	Probenahmestelle Nr. 7500301056 Prozessabwasser Druckerei

- 5.2.6 Um anforderungsgerechte Probenahmen im Rahmen der behördlichen Überwachung durch die Mitarbeiter der Überwachungsbehörde zu gewährleisten, sind die Probenahmestellen unter Berücksichtigung der allgemein gültigen Unfallverhütungsvorschriften leicht zugänglich und unfallsicher zu errichten bzw. zu gestalten. Die Zugänglichkeit der Probenahmestellen ist während der Betriebszeit zu gewährleisten.
- 5.2.7 Es ist zu gewährleisten, dass bei den unangekündigten Probenahmen im Rahmen der behördlichen Überwachung die Waschanlagen jederzeit in Betrieb genommen werden können, um eine aktuelle Stichprobe zu entnehmen.

- Anforderungen an die Selbstüberwachung -

- 5.2.8 Der Indirekteinleiter hat den Zustand und Betrieb der Abwasseranlagen sowie die Abwasserbeschaffenheit an den festgelegten Probenahmestellen regelmäßig und im erforderlichen Umfang zu überwachen.
- 5.2.9 Die Selbstüberwachung hat den Regelungen und Mindestanforderungen der Eigenüberwachungsverordnung zu genügen. Im Einzelnen sind abweichend von Anlage 2, Tabelle Spalte 1 der Eigenüberwachungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigÜVO) zu überwachen:

Maßnahmen der Eigenüberwachung	Häufigkeit
Allgemeine Parameter	
Abwasserdurchfluss	wöchentlich
Abwassertemperatur	wöchentlich
pH-Wert	wöchentlich
weitere Parameter	
AOX	4 x jährlich
Chrom gesamt	6 x jährlich
Kupfer	6 x jährlich
Zink	6 x jährlich
Funktionskontrolle	
Funktion wesentlicher klärtechnischer und messtechnischer Einrichtungen	täglich

- 5.2.10 Zusätzlich zu den Aufzeichnungen nach § 2 Abs. 1 der EigÜVO haben die Betriebstagebücher der einzelnen Waschbereiche noch folgende Angaben zu enthalten:
- Nachweis über eingesetzte Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Herstellerangaben, welche Stoffe in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten sind,
 - Besondere Vorkommnisse, wie z.B. Störfälle und Havarien nach Art, Zeitpunkt und Dauer, Zeitpunkt und Empfänger von Informationen über besondere Vorkommnisse,
 - Art und Reihenfolge zu regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten.
- 5.2.11 Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind unter Angabe des Anlagenverantwortlichen bzw. diensthabenden Personals, von Datum und Uhrzeit der Kontrolle und festgestellter Sachverhalte bzw. durchgeführter Maßnahmen (Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten, besondere Vorkommnisse und dgl.) in einem Betriebstagebuch aufzeichnen und regelmäßig auszuwerten. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde bereitzuhalten und aufzubewahren.

- Anforderungen an die Abwasseranlagen und an deren Betrieb -

- 5.2.12 Die Waschanlagen für Raster- und Sleevewalzen sowie sämtliche Anlagen zum Fortleiten und Ableiten von Abwasser haben den Anforderungen der Bautechnik zu entsprechen. Insbesondere müssen sie wasserdicht und dauerhaft medienbeständig sein.
- 5.2.13 Die Abwasseranlagen und die Waschanlagen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen, ein optimaler Wirkungsgrad nach dem Stand der Technik erreicht und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder eine Belästigung Dritter vermieden wird. Hierzu sind insbesondere die vom Anlagenhersteller zum Anlagenbetrieb vorgegebenen Bedingungen zu berücksichtigen.

- 5.2.14 Die Zudosierung der für die Reinigung notwendigen Chemikalien hat so zu erfolgen, dass das optimale Ergebnis bei minimalstem Chemikalieneinsatz/Reinigereinsatz erreicht wird. Überschussdosierungen sind zu vermeiden.
- 5.2.15 Müssen die Waschmaschinen oder Teile abgeschaltet bzw. außer Betrieb genommen werden, beispielsweise bei Reparaturarbeiten, ist sicherzustellen, dass nur Abwasser abgeleitet wird, welches den im Punkt 5.2.3 gestellten Beschaffenheitsanforderungen entspricht. Für auftretende Stör- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.
- 5.2.16 Schäden an den Abwasseranlagen sind unverzüglich zu beheben. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass Wiederholungen von Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht werden kann.
- 5.2.17 Für den Betrieb und die Wartung der Abwasseranlagen und Waschanlagen ist eine Betriebsvorschrift aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten festzulegen sind.
Die Betriebsvorschrift muss auch Anweisungen zu Maßnahmen enthalten, die bei Störungen oder Havarien an den Abwasseranlagen zu treffen sind, um das Einleiten von ungenügend gereinigtem Abwasser zu verhindern.
Das Betriebspersonal ist nachweislich über den Inhalt der Betriebsvorschrift zu informieren.
- 5.2.18 Der Anlagenbetreiber hat mit der Instandsetzung, Instandhaltung und Reinigung der Waschanlagen und Abwasserleitungen fachkundige Betriebe zu beauftragen, wenn er selbst nicht über die Voraussetzungen und eine erforderliche Sachkunde verfügt.

- Mitteilungs- und Vorlagepflichten -

- 5.2.19 Der Indirekteinleiter hat den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Trift spätestens 2 Wochen nach erfolgtem Anschluss der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen.
- 5.2.20 Spätestens vier Wochen nach Wirksamwerden der Indirekteinleitergenehmigung sind der zuständigen Wasserbehörde:
- die für die Indirekteinleitung verantwortliche Person (Ansprechpartner) zu benennen sowie
 - die Verfahren bzw. Verfahrensweisen zur Bestimmung der Abwassermenge (ggf. örtliche Lage der Mengemesseinrichtung) unter Beachtung der Festlegungen der EigÜVO und
 - die örtliche Lage der Probenahmestelle Rasterwalzenreinigungsanlage Waschküche (ggf. mit Übersichtsplan und Foto) mitzuteilen.
- 5.2.21 Bei Störungen die zu einer Überschreitung von Überwachungswerten oder zur Nichteinhaltung anderer Nebenbestimmungen führen können, hat der Indirekteinleiter sofort die Genehmigungsbehörde und den Wasser- und Abwasserverband "Holtemme-Bode" zu verständigen und zu ermitteln, auf welche Ursachen die Überschreitungen bzw. Nichteinhaltungen der Nebenbestimmungen zurückzuführen sind und durch welche technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen diese Überschreitungen künftig zu vermeiden sind.

Über das Ergebnis der Ermittlungen sind die Genehmigungsbehörde und der Wasser- und Abwasserverband "Holtemme-Bode" zu informieren.

- 5.2.22 Der Indirekteinleiter hat bis zum 31.03. des laufenden Jahres für beide Teilströme einen Bericht zur Eigenüberwachung des vorangegangenen Jahres gemäß den Forderungen im § 4 Abs. 2 der EigÜVO bei der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Des Weiteren ist dem Bericht nach § 4 Abs. 4 EigÜVO eine Zusammenfassung der Eigenüberwachungsergebnisse beizufügen. Für die Zusammenfassung sind die vom zuständigen Ministerium erarbeiteten Formblätter zu verwenden. Die Zusammenfassung ist in schriftlicher und elektronischer Form zu übergeben.
- 5.2.23 Der Genehmigungsbehörde sind alle innerbetrieblichen Maßnahmen anzuzeigen, die Auswirkungen auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers bzw. einzelner Abwasserteilströme haben (z.B. Änderung und / oder zusätzlicher Einsatz von Hilfs- und Betriebsstoffen, bauliche und maschinelle Änderungen innerhalb der Produktionsanlagen).

6 Kreislaufwirtschaft / Bodenschutz

- 6.1 Vor dem Wiedereinbau von Bodenmaterialien ist eine baubegleitende Analytik des anfallenden Bodenmaterials von einem zugelassenen Ingenieurbüro durchzuführen. Dies gilt auch vor einer beabsichtigten Entsorgung von Aushubmaterial. Der anfallende Bodenaushub ist zur Festlegung des Entsorgungsweges und Klärung des Kontaminationsgrades vor einem Wiedereinbau in situ (hier: Erdwallbau) entsprechend der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) "Anforderung an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 (LAGA M 20) in der Fassung vom 05.11.2004 zu deklarieren. Eine Untersuchung des Bodenaushubs hat im Mindestuntersuchungsprogramm nach der Tabelle II. 1.2-1 o.g. Technischer Regeln durch ein akkreditiertes Ingenieurbüro zu erfolgen. Dafür ist je 2.000 m³ Bodenaushub eine Mischprobe, bestehend aus jeweils mindestens vier Einzelproben, notwendig. Bei einem geplanten Anfall von ca. 7.400 m³ Boden entspricht dies vier Mischproben.
- 6.2 Bei einem spezifischen Verdacht, hier dem Auffinden von weiteren kontaminierten oder belasteten Abfällen, sind diese Abfälle vorerst getrennt zu erfassen und die zuständige Abfallbehörde zu informieren. Der ggf. erweiterte Untersuchungsumfang und vorgesehene Entsorgungsweg ist dann mit der zuständigen Abfallbehörde im Einzelfall abzustimmen.
- 6.3 Die unter Nebenbestimmung 6.1 durchgeführte baubegleitende Analytik (Analyseergebnisse, Lageplan der Aufschlusspunkte, Probenahmeprotokolle) ist der zuständigen Abfallbehörde unverzüglich nach Erhalt zu übergeben. Es ist eine Abstimmung über den geplanten Entsorgungsweg und über die Möglichkeit des Wiedereinbaus vor Ort (hier: Erdwallbau) mit der zuständigen Abfallbehörde durchzuführen.
- 6.4 Im Rahmen der Baumaßnahmen sind Abwehungen von Bodenmaterial bei Öffnung des oberflächigen Baugrundes technisch zu unterbinden. Des Weiteren ist eine unverzügliche Schnellbegrünung von am Standort verbleibenden Böden und der am Standort zerstörten Vegetationsflächen, die nicht versiegelt werden sollen, durchzuführen.

7 **Naturschutz**

- Auflagen zur Befreiung von den Baum- und Grünholzpflanzungen -

- 7.1 Die aus dem kontaminationsfreien Aushubmaterial angelegten Erdwälle sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- 7.2 Der zur Sicherung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen geschlossene städtebauliche Vertrag ist der zuständigen Naturschutzbehörde zur Kontrolle vorzulegen. Nach erfolgter Umsetzung ist ein Abnahmetermin mit der Naturschutzbehörde zu vereinbaren.

8 **Betriebseinstellung**

- 8.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 8.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - der Verbleib der anfallenden Materialien bei einem Abbruch der Anlage,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - die durch den Betrieb möglicherweise verursachten Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 8.3 In der Stilllegungsanzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG sind Maßnahmen und Vorkehrungen darzulegen, mit denen sichergestellt ist, dass dauerhaft kein Abwasser mehr in öffentliche Abwasseranlagen bzw. Gewässer gelangen und dadurch keine Gefahr für Menschen und Umwelt besteht.
- 8.4 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lan-

ge weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

- 8.5 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 8.6 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1 **Antragsgegenstand**

Die InNoWo Print AG betreibt am Standort Ilsenburg auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landkreises Harz vom 20.09.2011 (Az.: 92070-2011-203) gemäß § 4 BImSchG eine Anlage zur Behandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken, mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 190 t/a. Die Anlage wurde auf der Grundlage einer Zulassung des vorzeitigen Beginns (Az.: 93826-2014-203vB) sowie 2 Teilgenehmigungen (1. Teilgenehmigung Az.: 95441-2014-203, 2. Teilgenehmigung Az.: 93826-2014-203) des Landkreises Harz gemäß § 16 BImSchG wesentlich geändert.

Nunmehr beabsichtigt die InNoWo Print AG eine 4. und 5. Druckmaschine zu errichten und zu betreiben, wodurch sich der Lösemittelverbrauch von 190 t/a auf 801 t/a erhöht. Aus diesem Grund beantragte die Antragstellerin mit Schreiben vom 26.02.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken.

Gleichzeitig mit der Antragstellung wurde die 1. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die bauliche Errichtung der Halle und der Sozialräume beantragt, welche mit Schreiben vom 01.07.2016 von der Antragstellerin zurückgezogen wurde.

2 **Genehmigungsverfahren**

Die beantragte Anlage ist als genehmigungsbedürftige Anlage der Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und ist somit auch eine Anlage gemäß Artikel 10 i.V.m. der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist das Genehmigungsverfahren in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zu führen.

Aufgrund der Erhöhung des Verbrauchs an organischen Lösemitteln auf 801 t/a ist die zuständige Genehmigungsbehörde gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 53 - Gewerbeaufsicht West,
- Stadt Ilsenburg,
- Landkreis Harz und
- Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode.

2.1 **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV ist das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken, öffentlich bekannt zu machen.

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 18.05.2016 in der Harzer Ausgabe der Volksstimme sowie im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt 05/2016 öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 der 9. BImSchV vom 26.05.2016 bis 27.06.2016 öffentlich in der Stadt Ilsenburg und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 26.05.2016 bis einschließlich 11.07.2016 konnten Einwendungen schriftlich bei den vorgenannten Behörden gegen das Vorhaben erhoben werden. Von dieser Möglichkeit ist kein Gebrauch gemacht worden.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG liegt die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen der Behörde. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens kam die Genehmigungsbehörde zu der Entscheidung, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden kann.

Durch Öffentliche Bekanntmachung wurde am 25.07.2016 in der Harzer Ausgabe der Volkstimme bzw. wird am 16.08.2016 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt 8/2016 bekannt gegeben, dass auf die Durchführung des geplanten Erörterungstermins am 17.08.2016 zu o. g. Vorhaben verzichtet wird.

3 Entscheidung

Die Genehmigung auf der Grundlage der §§ 16 und 10 BImSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 10 BImSchG erfüllt sind.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass im Ergebnis der baurechtlichen Prüfung von statischen Nachweisen zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen gestellt werden können. Mit Schreiben vom 27.07.2016 hat die Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG dazu ihr Einverständnis erteilt.

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Dem vorliegenden Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken, mit Erhöhung des Verbrauchs an organischen Lösemitteln auf 801 t/a wird daher stattgegeben.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die InNoWo Print AG hat mit ihrem Antrag vom 26.02.2016 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen die-

ses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Ausgangszustandsbericht gem. § 10 Abs. 1a BImSchG

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen nach Abs. 1 einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Bewertung über die Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes basiert auf der Anwendung des aktuellen Entwurfs der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustand für Boden und Grundwasser“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 07.08.2013 in der Fassung mit redaktionellen Korrekturen vom 15.04.2015, als Leitlinien für den Inhalt des AZB gemäß § 22 IED-Richtlinie vom 24.11.2010.

Laut der in den Antragsunterlagen enthaltenen Sicherheitsdatenblätter weisen alle in der Anlage eingesetzten Gemische keine persistenten Eigenschaften auf. Lediglich für einen Einzelstoff (Nitrocellulose) sind Angaben zur Mobilität im Boden enthalten. Nach V (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) sind die vorgesehenen Gemische nicht als wassergefährdend einzustufen. Aus der chemikalienrechtlichen Gefahreneinstufung der CLP-Verordnung lässt sich die Relevanz der Auswirkungen hinsichtlich der (Grund)Wasser- oder Bodengefährdung nicht unmittelbar ableiten.

Durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Harz wurde festgestellt, dass relevante Stoffe gelagert und verwendet werden. Einzelne Stoffe überschreiten die Mengenschwellen in der Wassergefährdungsklasse 3 geringfügig. Die relevanten Stoffe wurden von der Unteren Wasserbehörde einzeln und im betrieblichen Prozess betrachtet. Zudem wurden bei der Einschätzung der Verfahrensablauf, die technischen und infrastrukturellen Gegebenheiten sowie der Standort der Anlage und deren Lage in einer industriell stark vorgeprägten Region in der Stadt Ilsenburg berücksichtigt.

Die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz führt in ihrer Stellungnahme aus, dass bei sach- und fachgerechtem Umgang bzw. Lagerung der Einsatzstoffe keine Gefahren für die Schutzgüter Boden und Grundwasser zu erwarten sind.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass aus bodenschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Sicht die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich ist.

4.2 Planungsrecht

Das geplante Vorhaben - Errichtung und Betrieb einer 4. und 5. Druckmaschine einschließlich der baulichen Errichtung von Produktions- und Lagerflächen und Sozialbereich - ist gemäß § 30 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO LSA.

Die Errichtung der geplanten Anlage ist damit ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt somit planungsrechtlich den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 - 37 BauGB).

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten, rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 21 „Ellerbach“ der Stadt Ilsenburg, in Kraft getreten am 28.10.2005.

Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, über die überbaubare Grundstücksfläche und die örtlichen Verkehrsflächen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- (1) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
- (2) die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- (3) die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen, sowie mit Datum vom 10.05.2016 (Posteingang am 11.05.2016) und 15.06.2016 (Posteingang am 17.06.2016) drei Anträge gemäß § 66 BauO LSA auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ellerbach“ gestellt.

1. Antrag auf Befreiung nach § 31 BauGB

Entgegen den zeichnerischen Festsetzungen im Teil A des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ellerbach“ wird eine Befreiung von der Nutzung der Verkehrsfläche / Planstraße mit Wendehammer südlich des Ellerbachs im GE 2 beantragt. Begründet wird der Befreiungsantrag damit, dass mit dem Erwerb weiterer Gewerbeflächen im Gewerbegebiet „Ellerbach“, GE2 und GEe2, durch die Antragstellerin eine notwendige Erschließung anderer Gewerbegrundstücke über die Planstraße mit Wendehammer südlich des Ellerbachs ausgeschlossen ist und damit die Planstraße als festgesetzte Verkehrsfläche nicht mehr erforderlich ist. Als Nachweis wurde der Kaufvertrag beigelegt. Ebenso erfolgte im Vorfeld eine Vorsprache bei dem Stadtplanungsamt dessen positives Ergebnis in Form einer Gesprächsnotiz ebenfalls den Antragsunterlagen beiliegt.

Die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird aus nachfolgenden Gründen zugelassen:

Unter Beachtung der Bestimmungen des § 125 Abs. 3 BauGB ist die Befreiung gem. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB planungsrechtlich zulässig, wenn Wasserrecht nicht entgegensteht (Überschwemmungsgebiet, festgesetzte Gewässerrandstreifen, Ableitung Niederschlagswasser). Gemäß der Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde ist diese Bedingung

unter Einhaltung ihrer Auflagen erfüllt.

Die Straße ist nach Aussage der Stadt Ilsenburg nicht für die Erschließung der zukünftigen Gewerbegrundstücke notwendig. Somit widerspricht der Wegfall nicht den Grundzügen der Planung. Die Abweichung ist auch städtebaulich vertretbar, da die Erschließung hinter den Anforderungen des Bebauungsplans zurückbleibt. Die Fläche kann zudem u. a. für einen Erdwall genutzt werden, der aufgrund der Nähe zur Halle und der Zufahrtsflächen zumindest teilweise schallmindernd wirkt, was sich im Gebiet günstig auf die Gewerbeentwicklung auswirkt. Insgesamt verringert sich auch der Versiegelungsgrad im Gebiet.

2. Antrag auf Befreiung nach § 31 BauGB

Entgegen den Festsetzungen im Teil B des Bebauungsplanes zu Punkt 1.6 wird eine Befreiung von der Einhaltung von Baugrenzen für die Errichtung einer Trafostation und 4 Einstellplätzen beantragt. Die Antragstellerin begründet den Befreiungsantrag damit, dass für die Abdeckung des erhöhten Elektroenergiebedarfs eine zweite Trafostation benötigt wird und diese in der Nähe der bereits vorhandenen ersten Trafostation errichtet werden soll. Aufgrund der Größe (2,38 m Breite x 2,98 m Länge x 1,66 m Höhe) stellt diese keine Sichtbehinderung dar und berührt auch keine nachbarlichen Belange. Hinsichtlich der 4 neuen über die Baugrenze hinausreichenden Einstellplätze werden diese in Verlängerung der vorhandenen Stellplätze angeordnet und stellen keine Sichtbehinderung dar.

Die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird aus nachfolgenden Gründen zugelassen:

Gemäß Bebauungsplan sind sämtliche Nebenanlagen auf den überbaubaren Flächen unzulässig (Zitat: "Garagen, Kfz-Einstellplätze und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der von den Baugrenzen umschlossenen überbaubaren Flächen zugelassen."). Gemäß Begründung soll dies der Durchgrünung entlang der Straße dienen.

Die Überschreitung der Baugrenzen mit der Nebenanlage Trafohäuschen kann gem. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB planungsrechtlich zugelassen werden. Trafohäuschen sind für Produktionsbetriebe notwendige Anlagen der Erschließung. Sie werden zur Wartung durch die Versorgungsträger üblicherweise entlang der Straßen angeordnet, um die Wartung und Kontrolle besser durchführen zu können. Im Gebiet wurden bereits eine Reihe solcher Nebenanlagen zugelassen. Dies war Anlass zwischen dem Landkreis Harz und der Stadt Ilsenburg am 19.04.2011 eine Vereinbarung (durch Bürgermeister am 02.05.2011 bestätigt) zum Umgang von gleichgelagerten Anträgen zu treffen.

Hierin wurde vereinbart, dass bis zu einer Regelung durch mittelfristige Bebauungsplanänderung durch die Stadt Ilsenburg der Landkreis Harz nur für die Produktion notwendige Anlagen (technologisch bedingt und in Erforderlichkeit angemessen) zulässt. Nicht zugelassen werden sollen solche Anlagen wie Carports und Nebengebäude mit Abstellräumen.

Wenn Stellplätze z.B. nur mit Rasengittersteinen befestigt werden oder mit dichten Hecken eingegrünt werden, so dass sie durchaus den Charakter einer Grünfläche besitzen und nicht als Stellplätze ins Auge fallen, wird der Befreiung gem. § 31 abs. 2 Nr. 2 BauGB zugestimmt. Zum einen sind die unbelasteten Stellflächen sowieso versickerungsfähig herzustellen. Zum anderen werden so auch Eingriffe i. S. des Umweltrechts, insbesondere nach Naturschutzrecht, vermieden und gemindert. Für die Trafostation und die Stellplätze außerhalb der Baugrenzen wurde Nebenbestimmung 2.11 formuliert, so dass durch die Maßnahmen der Eindruck einer Grünfläche erhalten bleibt.

3. Antrag auf Befreiung nach § 31 BauGB

Entgegen den Festsetzungen Teil B zu Punkt 2.2 wird eine Befreiung von den baum- und Gehölzpflanzungen auf den Baugrundstücken beantragt. Die Antragstellerin begründet den Antrag auf Befreiung wie folgt:

Mit der Versiegelung von aktuell 17.352 m² müssten auf dem Grundstück insgesamt 173 Bäume der Arten- / Pflanzliste A gepflanzt werden. Für das gesamte Grundstück sind insgesamt 69 Bäume der Arten- / Pflanzliste A geplant, wobei ein Teil der Bäume bereits vorhanden ist. Eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern auf den Erdwällen ist aufgrund der dadurch noch mehr erschwerten Pflege nicht geplant. Die verbleibenden nicht bepflanzten Grünflächen sind Erweiterungsflächen für Gebäude für Produktion, Lagerung, Büro- und Sozialbereiche sowie Park- und Verkehrsflächen, so dass die Pflanzung von insgesamt 173 Bäumen auf dem Grundstück nicht möglich ist. Für die nicht gepflanzten 104 Bäume ist der Ausgleich in Absprache mit der Gemeinde, dem Planungsamt und der Naturschutzbehörde durch verschiedene Maßnahmen möglich. Die Umsetzung der Maßnahmen soll in einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Bauherrn und der Stadt Ilsenburg gesichert werden.

Die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird aus nachfolgenden Gründen zugelassen:

Von der Anzahl der zu pflanzenden Bäume kann im Einvernehmen mit der Gemeinde befreit werden, wenn der Ausgleich auf andere Weise ausreichend erzielt werden kann. Die Anordnung der Bäume und der Sträucher entlang der Grundstücksgrenzen ist zur Erzielung der durch die Stadt Ilsenburg beabsichtigten durchgrüneten Straßenansicht durchaus geeignet. Nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises bestehen genug reale Möglichkeiten, den Ausgleich innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches herzustellen, auch wenn die Stadt Ilsenburg selbst keine Flächen hierfür hat.

Die Nebenbestimmung 2.10 wird zur Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, damit zwischen der Stadt Ilsenburg und der Antragstellerin ein städtebaulicher Vertrag geschlossen wird, in dem sich der Antragstellerin zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet. Art und Zeitpunkt sind zwischen der zuständigen Naturschutzbehörde, der Stadt Ilsenburg und der Antragstellerin abzustimmen.

Die Frist von drei Monaten wird einerseits in Anlehnung an die VwGO und andererseits unter Berücksichtigung der Frist zur Durchführung von Ausgleichspflanzungen nach der Bebauungsplansatzung für angemessen gehalten. Die drei Monate werden zudem für erforderlich gehalten, um sich einvernehmlich auf sinnvolle nachhaltige Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Damit stehen die Maßnahmen auch weit vor der nach Bebauungsplan durchzuführenden Frist fest, wonach erforderliche Pflanzmaßnahmen im privaten Bereich in der 2. Pflanzperiode nach Beginn der Hochbaumaßnahmen durchzuführen sind.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs umzusetzen.

Das Einvernehmen der Stadt Ilsenburg zu den drei Befreiungsanträgen liegt mit Schreiben vom 23.06.2016 vor.

Somit werden die hier beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zugelassen.

Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist das Vorhaben zulässig, da es unter Einhaltung der erteilten Nebenbestimmungen den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

4.3 Baurecht und Brandschutz

Die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen ergeben sich aus den in den Nebenbestimmungen angegebenen Vorschriften der BauO LSA.

Grundsätzlich sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden (§ 3 Abs. 1 BauO LSA). Bauliche Anlagen sind gemäß § 14 Abs. 1 BauO LSA so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die Erfüllung dieser bauaufsichtlichen Schutzziele soll durch die Nebenbestimmungen des Brandschutz- Prüfberichts 11/16 vom 29.04.2016 sowie des 1. Nachtrages zum Prüfbericht 11/16 vom 02.06.2016 und durch die vollumfängliche Umsetzung des geprüften Brandschutzkonzeptes gewährleistet werden.

- Kampfmittelfreigabe -

Das Baugrundstück bzw. das Bauvorhaben liegt in der Gemarkung Ilsenburg. Da dieses Gebiet als Verdachtsfläche für Kampfmittelfunde eingestuft ist, muss bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Kampfmitteln gerechnet werden. Insofern ist eine Untersuchung der betreffenden Fläche unerlässlich.

4.4 Immissionsschutz

- Luftreinhaltung -

Die Antragsunterlagen sind von dem für den anlagenbezogenen Immissionsschutz zuständigen Referentenbereich geprüft worden. Durch die beantragte wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken, entstehen beim geänderten Betrieb der Anlage Emissionen, die jeweils eine gezielte Erfassung der Abluft verbunden mit einer Abgasreinigung und der Ableitung über eine definierte Quelle gemäß TA-Luft Nr. 5.1.3 Abs. 2, wonach nicht vermeidbare Abgase an ihrer Entstehungsstelle zu erfassen sind und die Maßnahmen zur Minderung der Emissionen dem Stand der Technik entsprechen müssen, sowie eine Begrenzung für die anorganischen und organischen Emissionen an der Quelle BE 10.19 erforderlich machen.

Die festgelegten Anforderungen sollen gewährleisten, dass schädliche Umwelteinflüsse und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Die Anlage unterliegt wegen ihrer Technologie und der Mengen an eingesetzten Lösungsmitteln den Anforderungen der 31. BImSchV. Notwendige Begrenzungen des Massengehalts an Isopropanol im Feuchtmittel (§ 4 Satz 2 i.V.m. Anhang III Pkt. 1.1.3 der 31. BImSchV) und deren Kontrolle (§ 6 i.V.m. § 5 der 31. BImSchV) waren daher in die Nebenbestimmungen aufzunehmen.

Die allgemeinen Anforderungen wurden auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, § 3 Abs. 2 und 3 der 31. BImSchV sowie Nr. 5.1.3 der TA-Luft festgelegt.

Die Nebenbestimmungen zur Begrenzung der Emissionen sowie zur Überwachung der für diesen Betrieb festgelegten Grenzwerte basieren auf den Festlegungen der 31. BImSchV und der TA-Luft für organische Emissionen, die insoweit als sachbezogene Forderungen dem Stand der Technik entsprechen, so dass bei Einhaltung dieser Emissionsgrenzwerte von der Gewährleistung des Schutzes der Allgemeinheit und der Umwelt ausgegangen werden kann.

Die Emissionsgrenzwerte in Nebenbestimmung III 3.1.4 wurden auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der 31. BImSchV i.V.m. Anhang III der 31. BImSchV und den Nummern 5.2.4 Abs. 2 und 5.4.5.1 der TA Luft festgelegt.

Die Festlegungen zur Kontrolle der Emissionsbegrenzungen entsprechen § 6 i.V.m. § 5 der 31. BImSchV und den Forderungen der Nummern 5.3.1 und 5.3.2 der TA Luft.

Die Festlegung zur Gewährleistung der Funktion der Abgasreinigungsanlage erfolgte auf Grundlage der Nummern 5.1.3 und 5.3.3.5 der TA Luft in Verbindung mit der VDI 2442 (Abgasreinigung - Verfahren und Technik der thermischen Abgasreinigung). Gemäß der VDI 2442 sind zur Beseitigung und Vermeidung von organischen Schadstoffen und Kohlenmonoxid besondere Anforderungen an den Verbrennungsprozess und dessen Überwachung zu stellen. Insbesondere hat die Verbrennungstemperatur Einfluss auf die Restkonzentration an Gesamtkohlenstoff und Kohlenmonoxid im Abgas. Daher waren die Anforderungen an die Mindesttemperatur sowie deren Überwachung zu erheben. Des Weiteren stellen sie die Einhaltung der geforderten Grenzwerte mit sicher. Mit der Aufforderung nach dem Abfahren der Anlage bei einem Ausfall der RTO und dem Anfahren der Anlage erst beim Erreichen der Mindesttemperatur wird ein unkontrolliertes Austreten ungereinigter Abgase in die Atmosphäre von vornherein unterbunden.

Die Höhe für die Emissionsquelle BE 10.19 entspricht den Anforderungen für die Ableitung der Abgase nach Nr. 5.5 der TA-Luft und ist antragsgemäß, so dass ausreichende Verdünnung und ungestörter Abtransport mit der freien Abluftströmung gewährleistet ist.

Zudem sind die Antragsunterlagen von dem für den gebietsbezogenen Immissionsschutz zuständigen Referentenbereich geprüft worden. Da das schadstoffbeladene Abgas nach dem Prinzip der Regenerativen Thermischen Oxidation (RTO) gereinigt wird, werden die flüchtigen organischen Verbindungen unter hohen Temperaturen zu Kohlendioxid und Wasserdampf oxidiert. Dadurch sind von der Anlage keine relevanten Geruchsemissionen zu erwarten. Der Bagatellmassenstrom für Stickoxide wird zudem deutlich unterschritten. Aus der Sicht des gebietsbezogenen Immissionsschutzes konnte festgestellt werden, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von der geplanten Anlagenänderung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

- Lärmschutz -

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur Erweiterung der Druckerei durch einen Hallenanbau, die Aufstellung einer 4. und 5. Druckmaschine, die Errichtung eines Farblagers sowie einer weiteren Abluftreinigungsanlage beruht auf der schalltechnischen Untersuchung der Fa. Büro für Schallschutz Magdeburg vom 25.04.2016 (Projekt-Nr.:16.004-1).

Der Anlagenstandort befindet sich auf Gewerbegebietsflächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 21 „Ellerbach“ der Stadt Ilsenburg. Im Bebauungsplan sind für den Standort der Anlage Emissionskontingente festgesetzt. Die zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel betragen für die genutzte Fläche im Gewerbegebiet (GE2) 63 dB(A)/m² tags und 48 dB(A)/m² nachts und für die Fläche im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe2) 60 dB(A)/m² tags und 45 dB(A) dB(A)/m² nachts. Beide Flächen werden ausschließlich von der InNoWo Print AG genutzt. Aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden die durch die Zusatzbelastung der Anlage an den umliegenden Immissionsorten max. zulässigen Immissionsrichtwertanteile ermittelt.

Die für die Gesamtbelastung nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte betragen für die Wohnnutzung Ilsenburg, Papenhecke westlich der Anlage 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts und für das allgemeine Wohngebiet Ilsenburg, Schäferbrücke südlich der Anlage 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts. Weitere schutzbedürftige Büronutzungen befinden sich auf benachbarten Gewerbegebietsflächen.

In Auswertung der schalltechnischen Untersuchung ergeben sich an den umliegenden Immissionsorten bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und damit der den Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsdaten und unter der Voraussetzung der Umsetzung der geforderten Schallminderungsmaßnahmen, Unterschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte am Tag um mindestens 20 dB(A).

In der kritischen Nachtzeit sind beim Betrieb der Anlage Geräuschimmissionen zu erwarten, die die für die Gesamtbelastung zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an den schutzbedürftigen Wohnbebauungen um mindestens 8 dB(A) unterschreiten und um mindestens 6 dB(A) an möglichen Nachtnutzungen im Gewerbegebiet.

Die von der Anlage verursachte Zusatzbelastung kann damit als nicht relevant gemäß TA-Lärm Punkt 3.2.1. eingestuft werden.

Kurzzeitige Geräuschspitzen tags, verursacht durch Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände oder Containerwechsel, überschreiten nicht die zulässigen Immissionsrichtwerte für Einzelereignisse. Nachts sind keine wesentlichen Einzelereignisse zu erwarten.

Im Gutachten wird weiterhin der Nachweis erbracht, dass die ermittelten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung der Anlage die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergebenden max. zulässigen Immissionskontingente einhalten. Damit wird gewährleistet, dass die Immissionsrichtwerte auch durch die Gesamtbelastung (ausgehend von allen Gewerbe-/ Industriegebietsflächen) nicht überschritten werden.

Als maßgeblicher Immissionsort im Einwirkungsbereich der Anlage wurde lt. Gutachten die Wohnbebauung Ilsenburg, Schäferbrücke 18 ermittelt. Die Zusatzbelastung der Anlage unterschreitet an diesem Punkt das sich aus dem Bebauungsplan ergebende zulässige Kontingent von 35 dB(A) nachts um 3 dB(A).

Zur Gewährleistung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung wird, aufgrund einer bestehenden Vorbelastung und möglicher weiterer gewerblicher Ansiedlungen, das sich aus dem Bebauungsplan am maßgeblichen Immissionsort ergebende Immissionskontingent als max. zulässiger Beurteilungspegel festgesetzt. Zur Einhaltung dieses Kontingentes sind in den Nebenbestimmungen für die relevanten Schallquellen Schallminderungsmaßnahmen zu fordern und maximal zulässige Schallleistungspegel festgesetzt.

Zur Kontrolle der Umsetzung der geforderten Schallschutzmaßnahmen ist durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle die Einhaltung des anlagenbezogenen Geräuschimmissionsanteils in der Nachtzeit für den maßgeblichen Immissionsort nachzuweisen.

Die Betrachtung der Geräusche des An- und Abfahrverkehrs der Anlage auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß TA-Lärm Nr. 7.4 führt zu dem Ergebnis, dass eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV aufgrund des anlagenbezogenen Fahrverkehrs ausgeschlossen werden kann. Maßnahmen organisatorischer Art nach Pkt. 7.4 der TA Lärm sind daher nicht erforderlich.

Mit der Einhaltung der Nebenbestimmungen ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt. Die Änderung der Anlage ist aus schallschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

4.5 Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, hier insbesondere dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Richtlinien sowie Regeln der Technik und bedürfen daher insoweit keiner weiteren Begründung. Insbesondere sind zu beachten:

- § 5, § 12 ArbSchG
- § 3 ArbStättV Abs. 1 i.V.m. Pkt. 3.7 des Anhangs ArbStättV
- § 4 ArbStättV
- § 4 ArbStättV Abs. 4 i.V.m. Pkt. 2.3 des Anhangs ArbStättV und der Technischen Regel für Arbeitsstätten - ASR - A2.3
- § 4 BetrSichV
- § 11 BetrSichV Abs. 4 und 5
- § 12 BetrSichV Abs. 1 und 2
- § 15 BetrSichV i.V.m. Abschnitt 3 des Anhangs 2 BetrSichV
- § 6, § 14 GefStoffV
- § 9 GefStoffV i.V.m. Nummer 1 Pkt. 1.4 des Anhangs I GefStoffV
- § 11 GefStoffV i.V.m. Nummer 1 Pkt. 1.8 des Anhangs I GefStoffV
- § 6, § 7 der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (LärmVibrationsArbSchV)

- Erlaubnis -

Mit Antrag vom 26.02.2016 beantragte die Firma InNoWo Print AG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Lageranlagen für entzündbare Flüssigkeiten für das Farblager IV (BE 10.15) für 60 t entzündbarer Flüssigkeiten. In der Aktualisierung der Antragstellung vom 22.04.2016 (Posteingang am 25.04.2016) wurde die Unterteilung des Farblagers IV in 3 Lagerabschnitte mit einer Lagermenge von je 20 t vorgenommen. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV besteht für Lageranlagen von mehr als 10000 l entzündbarer Flüssigkeiten Gesamttrauminhalt eine Erlaubnispflicht. Die dem Antrag zugrunde liegenden Zeichnungen, Erläuterungen, sonstigen Unterlagen zur Bauart und zu den Betriebsweisen sowie der Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle vom 18.04.2016 wurden durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht West, geprüft. Die Prüfung ergab, dass bei Erfüllung der Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides die Erlaubnisvoraussetzungen der BetrSichV erfüllt sind. Die Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb des Farblagers IV, bestehend aus 3 Lagerabschnitten, wird mit dieser Genehmigung erteilt.

Die Nebenbestimmungen 4.14 bis 4.24 wurden gemäß § 18 Abs. 4 BetrSichV auferlegt, um die Sicherheit von Beschäftigten und Dritten, insbesondere vor Brand- und Explosionsgefahren zu gewährleisten. Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie Regeln der Technik und bedürfen daher insoweit keiner weiteren Begründung.

4.6 Wasserrecht

- Anlagenbetrieb -

Die InNoWo Print AG beabsichtigt zwei weitere Druckmaschinen in einem Hallenneubau zu errichten. Außerdem sollen drei Gefahrstofflager und eine weitere Abgasbehandlungsanlage errichtet werden. Diese neuen Anlagen stellen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Die Dichtflächen stellen Anlagenteile der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 1 WHG dar. Gemäß § 62 Abs. 2 WHG dürfen diese Anlagen/Anlagenteile nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden. Die geforderten technischen Anforderungen basieren u.a. auf TRwS 779, 781-3 in der Fassung von 2006-2008 (Nebenbestimmung 5.1.1).

Im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit werden zahlreiche wassergefährdende Stoffe gelagert und verwendet. Das damit verbundene Gefährdungspotential ist nicht unerheblich. Zu berücksichtigen ist, dass sich die Anlagen am Rande des Überschwemmungsgebietes der Ilse befinden und ggf. im Rahmen der Gefahrenbeurteilung ein schneller Zugriff zu den Daten der zu berücksichtigenden wassergefährdenden Stoffe zu gewährleisten ist. Die Nebenbestimmung 5.1.2 basiert auf § 10 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Landes Sachsen-Anhalt (VAwS LSA).

Das Vorhaben befindet sich außerhalb des Gewässerrandstreifens und ist daher zulässig.

Gemäß § 5 WHG ist jede Person verpflichtet bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf das Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Weiterhin sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 6 WHG die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, mit dem Ziel ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tier und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern und an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten (Nebenbestimmung 5.1.3).

Die Nebenbestimmung 5.1.4 war gemäß § 41 Abs. 3 WHG zu fordern, da der Geländestreifen so zu bewirtschaften ist, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

- Genehmigung nach § 58 WHG zur Indirekteinleitung -

Die InNoWo Print AG am Standort Ilseburg, Trift 10 fertigt seit 2008 bedruckte Vliesstoffe nach dem Flexodruckverfahren für die Weiterverarbeitung als Hygieneartikel. Es werden drei Druckmaschinen betrieben. Aus der Reinigung der Raster- und Sleevevalzen in zwei Waschanlagen fällt Abwasser nach Anhang 56 der AbwV an. Die Indirekteinleitung des vorbehandelten Abwassers in die öffentlichen Anlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Holtemme-Bode wurde mit Bescheid vom 17.11.2014 genehmigt. Im Rahmen der nach BImSchG beantragten Betriebserweiterung sollen zwei weitere Druckmaschinen aufgestellt werden, sowie eine Waschanlage für Rasterwalzen, so dass sich der Abwasseranfall erhöht. Den Antragsunterlagen nach BImSchG liegt ein Antrag auf Änderung der Indirekteinleitergenehmigung vor.

Folgende eingereichte bzw. behördlich beigezogene Unterlagen liegen dieser Genehmigung zugrunde:

- Indirekteinleitergenehmigung vom 17.11.2014
- Unterlagen des BImSchG - Antrages vom 26.02.2016 (gemäß Anlage 1)
- Abforderung Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren BImSchG vom 08.03.2016
- Hinweise und Nachforderungen Untere Wasserbehörde vom 29.03.2016
- Vermerk über Vor-Ort-Beratung vom 01.04.2016
- Formeller Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung vom 08.04.2016
- Beschreibung zur Arbeitsweise der Rasterwalzenreinigungsanlage (Flexo Wash FW 2500M)
- Nichttechnische Zusammenfassung
- Handlungsanweisung: Umgang mit Altfarben
- Sicherheitsdatenblatt INOcare Bio Clean 2000
- Installations- und Bedienungsanleitung Rasterwalzenreinigungsanlage
- Installations- und Bedienungsanleitung Sleeveereinigungsanlage
- Zusammenfassung der Eigenüberwachungsergebnisse 2015

- Lageplan Entwässerung, Maßstab 1 : 250
- Gebäude-Grundriss, Maßstab 1 : 200
- Stellungnahme des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Holtemme-Bode vom 12.05.2016
- Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz vom 26.05.2016

Die Zuständigkeit des Landkreises Harz als Untere Wasserbehörde für den Vollzug des WHG ergibt sich aus § 12 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO). In einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren schließt gemäß § 13 BImSchG die zu erteilende Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Die beantragte Änderung der Indirekteinleitergenehmigung ist von dieser Konzentrationswirkung betroffen und wird von der Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen. Da die Druckerei durch die Betriebserweiterung unter den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU über Industriemissionen (IE-RL) fällt, wird das Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung geführt. Für die Entscheidung über die Genehmigung der Indirekteinleitung ist somit das Landesverwaltungsamt als obere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Nach § 58 WHG i.V.m. § 1 der Indirekteinleiterverordnung (IndEinVO) bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) einer Genehmigung durch die zuständigen Behörden, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Das Abwasser der InNoWo Print AG unterliegt dem Anhang 56 "Herstellung von Druckformen, Druckerzeugnissen und grafischen Erzeugnissen" der AbwV. Das Druckverfahren ist dem Anhang 56, Teil A, Abs. 1, Nr. 2 "Hochdruck" zuzuordnen. Nach Anhang 56 Teil A Abs. 3 Nr. 2 AbwV wird dem Abwasserstrom Abwasser aus Reinigungsvorgängen von Raster- und Sleevevalzen mit Druckfarbenanhaftungen zugeführt, so dass der Anhang 56 AbwV anzuwenden ist, auch wenn der für die Produktion notwendige Frischwassereinsatz weniger als 250 m³/Jahr beträgt.

Eine Genehmigung ist erforderlich, da für das Abwasser Anforderungen vor Vermischung entsprechend Anhang 56 Teil D der AbwV zu stellen sind.

Gemäß § 58 Abs. 2 WHG darf eine Genehmigung zur Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn

- die Anforderungen des Anhangs 56 AbwV und die allgemeinen Anforderungen der AbwV eingehalten werden,
- die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung der Abwässer aus der Kläranlage Silstedt in die Holtemme nicht gefährdet wird und
- Anlagen errichtet und betrieben werden, die zur Einhaltung der vorgenannten Anforderungen erforderlich sind.

Die Prüfung der o.g. Genehmigungsvoraussetzungen hat ergeben, dass die Anforderungen des Anhang 56 AbwV und die allgemeinen Anforderungen dieser Verordnung bei der Abwasserableitung aus den Anlagen eingehalten werden können, wenn die Anlagen an-

tragungsgemäß errichtet und betrieben werden sowie die festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt sind.

Aufgrund der Technologie der Reinigungsvorgänge in den Druckmaschinen und Nachreinigung in den Waschanlagen ist der Einsatz wassersparender und frachtbegrenzender Maßnahmen nachgewiesen.

Durch Vorlage der Sicherheitsdatenblätter über eingesetzte Farben und Reinigungsmittel sowie die Ergebnisse der bisher durchgeführten Selbstüberwachung können die Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit eingehalten werden. Der Wasser- und Abwasserverband "Holtemme-Bode" erhebt keine Einwände gegen die Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung. Die Einleitung der Abwässer aus den Waschanlagen der Druckerei in die Kläranlage Silstedt gefährdet nicht den bestimmungsgemäßen Betrieb der kommunalen Kläranlage und somit die ordnungsgemäße Direkteinleitung in die Holtemme.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung sind somit erfüllt.

Die in der Genehmigung festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 58 Abs. 4 WHG i.V.m. § 13 WHG und § 36 VwVfG.

Die Indirekteinleitergenehmigung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Regelungen und nach Abstimmung mit dem Indirekteinleiter neu gefasst. Die Indirekteinleitergenehmigung ist somit unter Aufhebung der Genehmigung vom 17.11.2014 (Az.: 96418-2014/mho) zu erteilen.

Die Angaben zum Zweck und Umfang der Nutzung der Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode wurden nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz und entsprechend des Antrages vom 08.04.2016 festgelegt.

Die allgemeinen Anforderungen und die Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit der beiden Teilströme aus den bestehenden Waschanlagen (Sleevelager) und der neu zu errichtenden Waschanlage (Waschküche) beruhen auf § 3 Abs. 1 AbwV und deren Anhang 56 Teil B und D. Die Festlegungen sind notwendig, um die wassersparenden und frachtbegrenzenden Maßnahmen im Produktionsprozess sowie bei der Abwasservorbehandlung gezielt zu erfassen und deren Umsetzung jederzeit zu gewährleisten.

Vor Vermischung mit anderem Abwasser werden die Überwachungswerte für die zu überwachenden Parameter festgelegt. Aufgrund des diskontinuierlichen Betriebes der Waschanlagen (Chargenanlagen) beziehen sich die Anforderungen auf die Stichprobe.

Die Nebenbestimmungen sind geeignete, erforderliche und angemessene Festlegungen, um den bestimmungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen und der Indirekteinleitung zu sichern und nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden.

Sie sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Mittel-Zweck-Relation zwischen der mit ihr verbundenen Belastung für die InNoWo Print AG und dem damit erzielten Erfolg, dem Schutz des Gewässers, ist angemessen.

Die Nebenbestimmungen begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Die Festlegungen in der Nebenbestimmung 5.2.6 sind erforderlich, um sicherzustellen, dass im Rahmen der behördlichen Überwachung und Selbstüberwachung anforderungsgerechte Probenahmen auf der Grundlage des § 101 WHG erfolgen können. Sie dienen der Kontrolle der Indirekteinleitung.

Die Anforderungen an die Selbstüberwachung sowie die Anforderungen an die Abwasseranlage und deren Betrieb werden entsprechend den §§ 13, 60 und 61 WHG festgelegt und berücksichtigen die Anforderungen der EigÜVO. Die Anforderungen (Häufigkeit der Probenahme) an die Eigenüberwachung wurden im vorliegenden Fall angepasst. Bezüglich der Häufigkeit der Probenahme wurde sich an der Überwachungshäufigkeit der behördlichen Überwachung für vergleichbare Industriezweige orientiert. Die Überwachung der Schwermetalle Kupfer, Zink und Chrom wird anstatt, wie in der EigÜVO gefordert, monatlich, auf sechsmal jährlich reduziert, da durch die vorliegenden Eigenüberwachungsergebnisse nachgewiesen wurde, dass die Stoffe nur in geringer Konzentration im Abwasser zu erwarten sind. Dies ist auch durch den nachgewiesenen Produktionsablauf plausibel.

Die behördliche Überwachung kann sich nur auf die aktuelle Beschaffenheit und das aktuelle Betriebsgeschehen der Anlage beziehen. Voraussetzung dafür ist die Kenntnis der zuständigen Überwachungsbehörde über alle innerbetrieblichen Maßnahmen, die Auswirkungen auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben können.

Alle gestellten Nebenbestimmungen werden erteilt, um eine bestimmungsgemäße Ausübung der Indirekteinleitung zu sichern und nachteilige Wirkungen für andere auszuschließen. Sie dienen der Durchsetzung wasserwirtschaftlicher Anforderungen an die Indirekteinleitung und werden im Interesse des Gewässerschutzes gestellt.

4.7 Kreislaufwirtschaft / Bodenschutz

Im Altlastenkataster des Landkreises Harz ist für das Vorhabengebiet eine "archivierte" Altlastenverdachtsfläche unter der Kennziffer 30266 - Gewerbegebiet Ellerbach- erfasst. Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Einwirkungsbereich der ehemaligen Kupferhütte Ilsenburg. Die während der Rohstoffgewinnung in den Verhüttungsprozessen entstandenen polychlorierten Dibenzodioxine/Dibenzofurane (PCDD/PCDF) und schwermetallhaltigen Abprodukte wurden im Betriebszeitraum (1960er Jahre bis 1990) über Flugstäube im Umfeld der Kupferhütte verbreitet. Die durchgeführte Gefährdungsabschätzung ergab, dass diese Oberbodenbelastung der Nutzung als Industrie- und Gewerbefläche nicht entgegensteht.

Verbunden mit den nachgewiesenen Bodenbelastungen sind jedoch insbesondere abfallrechtliche Belange und Maßnahmen zur Sicherung vor Flugstäuben bei den Bauarbeiten notwendig.

Entsprechend § 7 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist nach der Art und Beschaffenheit des Abfalls eine entsprechend hochwertige Verwertung der anfallenden Abfälle anzustreben. Bedingt nach seiner Herkunft ist davon auszugehen, dass die anfallenden Bodenmaterialien und mineralischen Abbruchmaterialien mit unterschiedlichen Schadstoffen belastet sind. Die Verwertungsmöglichkeit hängt jedoch vom Schadstoffgehalt ab.

Bei einer notwendigen Entsorgung von Bodenmaterialien oder mineralischen Abfällen ist daher eine Untersuchung in dem geforderten Mindestuntersuchungsumfang nach den Bestimmungen der LAGA-Mitteilung "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" i.d.g.F. vom 05.11.2004 für die anfallenden Bodenmaterialien erforderlich. Für anfallenden Bauschutt und Straßenaufbruchabfälle finden die Bestimmungen der LAGA-Mitteilung "Anforderungen an die stoffliche

Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" i.d.g.F. 06.11.1997 entsprechende Anwendung. Die Befugnis zur Anordnung der unter 6.1 - 6.2 geforderten Untersuchungen obliegt dem Landkreis Harz gemäß § 62 KrWG i.V.m. § 36 VwVfG. Entsprechend § 47 KrWG ist der Landkreis Harz als zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte über den Betrieb der Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände (hier z.B. Analytiken, beabsichtigter Entsorgungsweg) von dem Erzeuger oder dem Besitzer von Abfällen einzuholen.

Sollte Aushubmaterial in den neu geplanten Erdwall eingebaut werden, so ist trotz des Verbleibs am Ursprungsort im Voraus die Kontaminationsfreiheit im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG nachzuweisen.

Diese Kontaminationsfreiheit lässt sich durch eine (wie festgelegte) Analytik nach LAGA-Mitteilung 20 nachweisen, insbesondere, da mit deren Ergebnis gleichzeitig auch Einbaukriterien festgelegt werden können.

Auf eine zusätzliche Beprobung auf Dioxine und Furane wird verzichtet, da entsprechende Vorortbelastungen ausreichend bekannt sind. Zur Vermeidung von Abwehungen dieser Schadstoffe sind technische Vorkehrungen bei Öffnung von Baugruben, Umlagerung der Bodenmaterialien und der Entsorgung zu treffen. Auch die Schnellbegrünung der nicht zu versiegelnden Flächen und die zügige Herstellung des Erdwalls (mit anschließender Schnellbegrünung) tragen diesem Vorsorgegebot bei. Rechtsgrundlage für diese Forderung ist § 10 Abs. 1 S. 1, § 4 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 Nr. 3 b des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) i.V.m. § 5 Abs. 3 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

4.8 **Naturschutz**

Der Standort des geplanten Vorhabens liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ellerbach“ der Stadt Ilsenburg. Es liegt kein Eingriff gemäß § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vor. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden.

Die artenschutzrechtliche Überprüfung der Fläche auf das Vorhandensein geschützter Tier- und Pflanzenarten hat die Antragstellerin der zuständigen Naturschutzbehörde mit einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nachgewiesen. Im Ergebnis dessen kommt der Gutachter zu der Erkenntnis, dass keine Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten im Raum des Vorhabens existieren und deshalb die Planung mit den Artenschutzbelangen gemäß § 44 BNatSchG vereinbar ist.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

- Befreiung von den Baum- und Gehölzpflanzungen -

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs umzusetzen.

Aufgrund der Expansion des Betriebes steht für die Ausgleichsmaßnahme nicht ausreichend Fläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zur Verfügung. Die

vorab vorgesehene Bepflanzung der auf dem Gelände angelegten Erdwälle erweist sich nach Aussage der Antragstellerin aufgrund der Höhe der Wälle als zu schwierig in der Anwachspflege. Mit der Sukzession entstehen blütenreiche Ruderalfluren, die einen natur- schutzfachlich hohen Wert besitzen.

Die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen durch einen städtebaulichen Vertrag ist erforderlich, da es für die vorzunehmende Ausgleichspflanzung außerhalb des Betriebsge- ländes keinen festgelegten Geltungsbereich gibt, der Bestandteil des Bebauungsplans ist.

4.9 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu be- treiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die All- gemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchti- gung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes ge- währleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvorausset- zungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Be- triebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antrag- stellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzu- schreiben. Weitergehende Maßnahmen können erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden.

Die Nebenbestimmungen 8.1 bis 8.6 dienen der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Stilllegung bzw. Betriebseinstellung.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist der Antragsteller am 19.07.2016 informiert worden. Gleichzeitig erhielt er nach § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG die Gelegenheit sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben vom 27.07.2016 wurde durch die Antragstellerin angemerkt, dass die Angaben in Kapitel I Punkt 3 (Genehmigung gemäß § 58 des WHG für die Indirekteinleitung) zu dem bereits bestehenden Übergabeschacht nicht korrekt seien. Die Anmerkung wurde von der Unteren Wasserbehörde geprüft und die Angaben zur örtlichen Lage der Indirekteinleitung entsprechend geändert.

V Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.
- 1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.3 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 1.5 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.

2 Baurecht und Brandschutz

- 2.1 Die Baugenehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).
- 2.2 Der Prüfsachverständige für Standsicherheit und der Prüfsachverständige für Brandschutz wurden jeweils mit der Bauüberwachung des Vorhabens beauftragt. Diese sind daher rechtzeitig über den Baubeginn bzw. den Baufortschritt zu informieren bzw. zu den Bauzustandsbesichtigungen einzuladen.

- 2.3 Den mit der Bauüberwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Bauvorlagen zu gewähren (§ 80 Abs. 4 BauO LSA).
- 2.4 Werden brandschutztechnische Randbedingungen, die Grundlage des Brandschutzkonzeptes sind, einschließlich des Nachweises nach Punkt 7 der MIndBauR geändert, ist dies im Sinne des Bauordnungsrechts eine Nutzungsänderung, die eine Überarbeitung des Brandschutzkonzeptes erforderlich macht. Auch bedarf das einer neuen Baugenehmigung.
- 2.5 Schnelllauftore sind im Zuge von Rettungswegen nicht zulässig (Rettungswege Halle 6).
- 2.6 Werden im Bauvorhaben Lüftungsanlagen nach LüAR eingebaut, ist das Anlagenkonzept dem Prüfingenieur für Brandschutz vor Baubeginn als nachzureichende Bauvorlage zur Prüfung vorzulegen.
- 2.7 Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes sollte auf Grundlage der §§ 3 und 50 BauO LSA nicht auf eine Sicherheitsbeleuchtung verzichtet werden, da die Rettungsweglängen sich teilweise auf die maximal mögliche Länge erstrecken und die Arbeitszeiten 24 Stunden am Tag erfolgen.
- 2.8 Abweichungen dürfen nicht unmittelbar mit den von der Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfingenieuren abgestimmt werden, sondern müssen der Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt werden bzw. muss eine entsprechende neue Baugenehmigung beantragt werden. Die Bauaufsichtsbehörde erteilt dann die notwendigen neuen Prüfaufträge an den jeweiligen Prüfingenieur.
- 2.9 Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 2.10 Die Anlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind (§ 81 Abs. 2 Satz 3 BauO LSA). Dies setzt voraus, dass der Bauaufsichtsbehörde auch die mängelfreien Abschlussüberwachungsberichte der beauftragten Prüfingenieure für Brandschutz und für Standsicherheit vorliegen.
- 2.11 Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA ist die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.
- 2.12 Während der Bauausführung hat der Bauherr / die Bauherrin gem. § 11 Abs. 3 BauO LSA auf der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 2.13 Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkierungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.

- Vermessung -

- 2.14 Nach § 14 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Grundstücken und von Gebäuden, die Erbbauberechtigten sowie die Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte verpflichtet, die zuständige Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sollten deshalb die Vermessung des/r Gebäude/s und die Übernahme in das Liegenschaftskataster bei der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beantragt werden.

- Denkmalrecht/Archäologie -

- 2.15 Werden bei Erdarbeiten Sachen oder Spuren von Sachen gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich dabei um archäologische oder bauarchäologische Funde handelt, sind diese zu erhalten und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harz anzuzeigen.
- 2.16 Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.
- 2.17 Nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“.
- 2.18 Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt, anzuzeigen (§ 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA).
- 2.19 Im Übrigen wird auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA verwiesen, insbesondere auf die des § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA.

- Kampfmittelfreigabe -

- 2.20 Die Überprüfung / Baubegleitung kann durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt oder durch eine autorisierte Firma entsprechend § 4 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) erfolgen.

Kommt eine autorisierte Firma zum Einsatz, ist eine vorherige Abstimmung mit dem Landkreis Harz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Tel.: 03941 5970-0) erforderlich.

Falls die Kampfmittelräummaßnahmen (Überprüfung, Baubegleitung) durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen soll, so ist der Antrag beim Landkreis Harz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz mindestens drei Wochen vor Baubeginn (bei Verbau- oder Rammarbeiten mindestens 10 Wochen vorher) zu stellen.

3 Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

- 3.1 Produkte aus mineralfaserhaltigen Gefahrstoffen dürfen im Hochbau zu Zwecken der Wärme- und Schalldämmung nur verwendet werden, soweit ihre Fasereigenschaften weitestgehend physiologisch unbedenklich sind. Derartige Produkte sind an dem RAL-Gütezeichen „Erzeugnisse aus Mineralwolle“ der Gütergemeinschaft Mineralwolle e.V. zu erkennen. (§ 16 Abs. 2 GefStoffV vom 30.11.2010, Anhang II, Nr. 5)
- 3.2 Der Bauherr muss die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 beachten. Es wird darauf hingewiesen, die sich hieraus aufgrund der Art und des Umfanges der Baumaßnahme ergebenden Maßnahmen fristgemäß durchzuführen bzw. zu veranlassen. Im Hinblick auf die während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens zu erarbeitende Unterlage zur Durchführung aller späteren Wartungsmaßnahmen am Gebäude sind die erforderlichen Maßnahmen im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Zu den späteren erforderlichen Wartungsarbeiten zählt u. a. die erforderliche regelmäßige Reinigung der Dachoberlichter, um die Versorgung mit Tageslicht nicht zu beeinträchtigen (ASR A3.4 Pkt. 7.2) Hierbei ist zu beachten, dass individuelle persönliche Schutzmaßnahmen als Sicherung gegen Absturz nachrangig zu baulichen und technischen Maßnahmen einzusetzen sind.

- Hinweis zur Erlaubnis -

- 3.3 Im Hinblick auf den Explosionsschutz wird auf Punkt 5.1 (6) der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 27.03.2013 für das Beschichtungssystem „RINOL WHD-System“ hingewiesen, wonach das Beschichtungssystem nicht in Anlagen eingesetzt werden darf, an die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV Anforderungen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen (zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen entzündlicher, leicht entzündlicher und hochentzündlicher Flüssigkeiten) zu stellen sind. Hierbei ist zu prüfen, inwieweit das Beschichtungssystem die geplanten Maßnahmen zur Ableitfähigkeit des Fußbodens beeinträchtigt.

4 Wasserrecht

- Hinweise zu wassergefährdenden Stoffen -

- 4.1 Da mit den Antragsunterlagen kein Antrag auf Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für Bauprodukte aus europäischen Nachbarländern beantragt wurde, dürfen bei der Errichtung der Lageranlagen sowie technischen Schutzvorkehrungen nur Bauprodukte verwendet werden, deren Eignung bereits geprüft und festgestellt worden und zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlage gültig ist (bauaufsichtliche Zulassung nach deutschem Recht vom Deutschen Institut für Bautechnik). Bauprodukte mit einer CE- Kennzeichnung oder andere Bauprodukte mit Leistungserklärung und Übereinstimmungsnachweis können nicht verwendet werden, da die Brauchbarkeit dieser Produkte für den Verwendungszweck unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Belange nicht geprüft werden konnte.

Die Errichtung von einwandigen unterirdischen Anlagen oder Anlagenteilen ist nicht zulässig.

Die angezeigten Anlagen wurden wie folgt in der behördlichen Überwachungskartei registriert:

Anlagen 2016

BE 10.19	Abluftreinigung + Rohrleitung Gefährdungsstufe B (wesentliche Änderung 2014 d.h. Anschluss der neuen Produktionshalle)	AKN 085190-00022-0011
BE 10.15	Farbenlager IV a für unverbrauchte und verbrauchte Betriebsstoffe, Gefährdungsstufe C	AKN 085190-00022-0008
BE 10.15	Farbenlager IV b für unverbrauchte und verbrauchte Betriebsstoffe, Gefährdungsstufe C	AKN 085190-00022-0009
BE 10.15	Farbenlager IV c für unverbrauchte und verbrauchte Betriebsstoffe, Gefährdungsstufe C	AKN 085190-00022-0010

Standort der Anlage

Ort:	Ilseburg	Land:	Sachsen- Anhalt
Straße:	Trift 10	Landkreis:	Harz
Gemarkung:	Ilseburg	Flur:	3
		Flurstück:	3691, 3693, 3695

- Hinweise zu Betreiberpflichten -

4.2 Nach § 62 Abs. 2 WHG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS) ist der Betreiber verpflichtet, die Anlage so zu unterhalten und zu betreiben, dass eine Verunreinigung der Gewässer (einschließlich des Grundwassers) oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Das verpflichtet den Betreiber insbesondere dazu,

- die Anlagen vor der Inbetriebnahme, wiederkehrend alle fünf Jahre (Anlagen ab der Gefährdungsstufe C und unterirdische Anlagen), nach wesentlicher Änderung der Anlage sowie nach Stilllegung der Anlage von einem Sachverständigen technisch überprüfen zu lassen,
- die eventuell vom Sachverständigen festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen,
- die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu überwachen,
- ein Merkblatt in der Nähe der Anlage gut sichtbar und dauerhaft anzubringen,
- Schadensfälle an der Anlage, die zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen führen können, unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

- Hinweise für den Indirekteinleiter -

- 4.3 Die Indirekteinleitergenehmigung kann gemäß § 58 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 1 WHG ganz oder teilweise widerrufen werden. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gestellt und weitere Auflagen erteilt werden können (§ 13 Abs. 2 WHG).
- 4.4 Der Zustand und Betrieb der Abwasseranlagen sowie die Beschaffenheit des vorbehandelten Abwassers wird behördlich überwacht. Hierfür gelten die Regelungen des § 101 WHG entsprechend. Die behördliche Überwachung umfasst insbesondere die unter 5.2.3 festgelegten Überwachungswerte, wobei weitere Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass, insbesondere bei der Überschreitung der festgesetzten Überwachungswerte, vorbehalten bleiben.
- 4.5 Der Indirekteinleiter hat die behördliche Überwachung der Betriebsanlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für die Indirekteinleitung von Bedeutung sind, zu dulden und Zutritt zu den Anlagen und Ausrüstungen zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- 4.6 Die behördlichen Überwachungsmaßnahmen werden auf Kosten des Indirekteinleiters durchgeführt.
- 4.7 Die behördliche Überwachung erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde (Untere Wasserbehörde des Landkreises Harz). Das Labor des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft in Magdeburg, Otto von Guericke Straße 5, führt die Überwachung im Auftrag der Unteren Wasserbehörde durch.
- 4.8 Anfallende Reststoffe, Abfälle und Schlämme sind ordnungsgemäß nach den jeweils geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- 4.9 Aus der Indirekteinleitergenehmigung kann keine Gewährleistung hinsichtlich der Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit der Abwasseranlagen abgeleitet werden.
- 4.10 Für die Probenahmestellen und die Probenahme gilt die DIN 38402-11.
- 4.11 Da die Indirekteinleitungen auch dem kommunalen Satzungsrecht unterliegen, bleiben weitere Anforderungen des Betreibers der Abwasseranlagen unberührt. Mit der erteilten Indirekteinleitergenehmigung werden die Anforderungen bzw. weitere Anforderungen des Betreibers der Abwasseranlagen nicht aufgehoben.

5 Kreislaufwirtschaft / Bodenschutz

- 5.1 Bei der Entsorgung der einzelnen Abfälle sind die Bestimmungen entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) einzuhalten, d.h. die ordnungsgemäße Entsorgung aller anfallenden Abfälle ist mittels Beleg nachzuweisen. Die Nachweisführung für gefährliche Abfälle (z.B. Boden mit schädlichen Verunreinigungen, AVV 14 06 03* - andere Lösemittel und Lösemittelgemische) i.S. des § 48 KrWG, für die nach den § 49 Abs. 1 und 3 KrWG Register zu führen sind, erfolgt durch den Erzeuger, Einsammler, Beförderer und Entsorger anhand

von Übernahmescheinen oder Begleitscheinen. Alle v.g. abfallrechtlichen Belege sind zum Zwecke des Nachweises der ordnungsgemäßen Entsorgung drei Jahre aufzubewahren. Die Nachweisführung für alle nichtgefährlichen Abfälle (hier z.B. mineralische Abbruchmaterialien wie Bauschutt, Boden ohne schädliche Verunreinigungen) erfolgt anhand von Wiegescheinen oder Rechnungen.

Die Nachweisführung der ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden, nicht gefährlichen Abfälle

AVV 19 12 04	Kunststoff und Gummi,
AVV 17 04 05	Eisen und Stahl,
AVV 15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe,
AVV 20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle

ist durch einen Abgabebeleg zu dokumentieren. Dieser hat mindestens folgende Daten zu enthalten:

- Abfallschlüsselnummer entsprechend AVV,
- Datum der Abgabe des Abfalls,
- Menge des abgegebenen Abfalls,
- Angabe des Abfallentsorgers mit Entsorgernummer.

5.2 Alle anfallenden Abfälle, welche im Rahmen des Betriebes der Anlage anfallen, sind getrennt nach Abfallart und Abfallschlüsselnummer auf dafür vorgesehenen Flächen in Behältnissen zu lagern. Ein Vermischen der Abfälle untereinander ist nicht zulässig. Die Lagerbereiche der Abfälle sind zu kennzeichnen und die jeweiligen Behältnisse ihrem Inhalt entsprechend zu beschriften.

5.3 Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen dürfen diese gemischt einer energetischen Verwertung ohne vorherige Vorbehandlung nur zuführen, wenn in diesem Gemisch folgende Abfälle nicht enthalten sind: Glas, Metalle, mineralische Abfälle und biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle und Marktabfälle.

Die Erzeuger und Besitzer haben dafür Sorge zu tragen, insbesondere durch organisatorische Maßnahmen zur Minimierung von Fehlwürfen, dass die aufgeführten Abfälle nicht in dem Abfallgemisch enthalten sind.

5.4 Die von den betrieblichen Einsatzstoffen anfallenden, entleerten Behältnisse sind, soweit sie nicht über die sogenannte freiwillige Rücknahmeverpflichtung dem Hersteller/Lieferanten überlassen werden, vorrangig einer zugelassenen Verwertungsmaßnahme zuzuführen. Ist eine stoffliche oder energetische Verwertung nicht gesichert, so sind die entleerten Behältnisse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als gefährliche Abfälle nachweislich zu entsorgen. Verträge mit dem Hersteller/Lieferanten über eine freiwillige Rücknahme sowie der Verbleib o.g. Abfälle sind durch den Abfallerzeuger zu dokumentieren.

6 **Naturschutz**

- 6.1 Auf die Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans wird hingewiesen.
- 6.2 Auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) wird hingewiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

7 **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 - 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 10 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA),
- den §§ 55 - 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

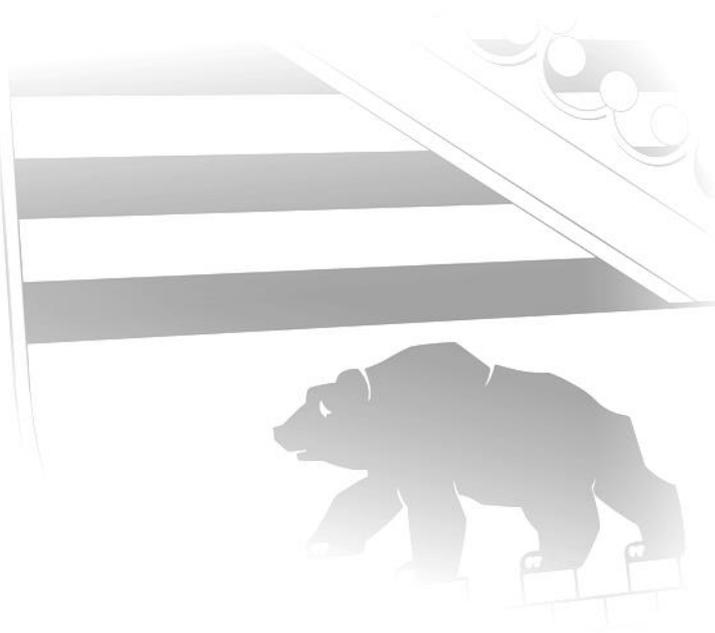
- a) das Landesverwaltungsamt als
- Obere Immissionsschutzbehörde,
 - Obere Naturschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 53 - Gewerbeaufsicht West für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Harz als
- Untere Baubehörde,
 - Untere Denkmalschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Bodenschutz- und Landwirtschaftsbehörde.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Helmecke



ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Unterlagen zum Antrag der InNoWo Print AG auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken, mit einer Erhöhung des Verbrauchs an organischen Lösungsmitteln auf 801 t/a am Standort Ilsenburg gemäß § 16 BImSchG vom 26.02.2016

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	BImSch-Formulare	
	Verzeichnis der Antragsunterlagen – Formular 0	5
	Antrag / Allgemeine Angaben Formular 1 - Antragsformular Formular 1a - Wesentliche Änderung Formular 1b - Teilgenehmigung Anmerkung zu den Formularen	3 1 1 1
	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb Formular 2.2 - Betriebseinheiten Formular 2.3 - Ausrüstungsdaten für Maschine IV und Maschine V	1 2
	Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen Formular 3.1a - Gehandhabte Stoffe Formular 3.1b - Stoffliste, Lageranlagen Formular 3.2 - Stoffidentifikation	2 3 11
	Emissionen / Immissionen Luftreinhaltung Formular 4.1a - Emissionsquellen Formular 4.1b - Emissionen Formular 4.1c - Abgas- und Abluftreinigung Geräusche Formular 4.2 - Schallquellen	1 1 1 1
	Anlagensicherheit Formular 5.1 - Anwendungsbereich 12. BImSchV Formular 5.2a - Angaben zu Betriebsbereichen / Stoffen nach 12. BImSchV Formular 5.2b - Angaben zu Betriebsbereichen / Stoffen 12. BImSchV, Berechnung gemäß Anhang I Nr. 5	1 1 1

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Formular 6.1a - Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe / feste Abfälle	1
	Formular 6.1d - Herstellen / Behandeln / Verwenden wassergefährdender Stoffe	3
	Formular 6.1e - Rohrleitungen für den Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe	1
	Abfälle	
	Formular 7.1 - Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	12
	Abwasser	
	Formular 8 - Anfall / Behandlung / Ableitung	1
	Arbeitsschutz	
	Formular 9 - Arbeitsschutz	4
	Brandschutz	
	Formular 10 - Brandschutz	1
	BImSch-Anlagen	
	Antrag / Allgemeine Angaben	
	Anlage 1 - Amtliche topographische Karte	1
	Anlage 2 - Übersichtsplan (Grundkarte)	1
	Anlage 3 - Katasterplan (Flurkarte)	2
	Anlage 4 - Flächennutzungs- / Bebauungsplan	3
	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
	Anlage 5 - Anlagen – und Betriebsbeschreibung	1
	Anlage 6 - Maschinenaufstellungsplan	1
	Anlage 7 - Schematische Darstellung (Fließbilder)	2
	Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen	
	Anlage 8 und auf CD - Sicherheitsdatenblätter	1
	Emissionen / Immissionen	
	Luftreinhaltung	
	Anlage 9 - Dokumentation der Abgasreinigungseinrichtung	8
	Anlage 10 - Schematische Darstellung der Ablufferfassung und –reinigung	2
	Geräusche	
	Anlage 11 - Schalltechnische Untersuchung vom 18.02.2016	31
	Anlage 12 - Technische Beschreibung der Maschine	162

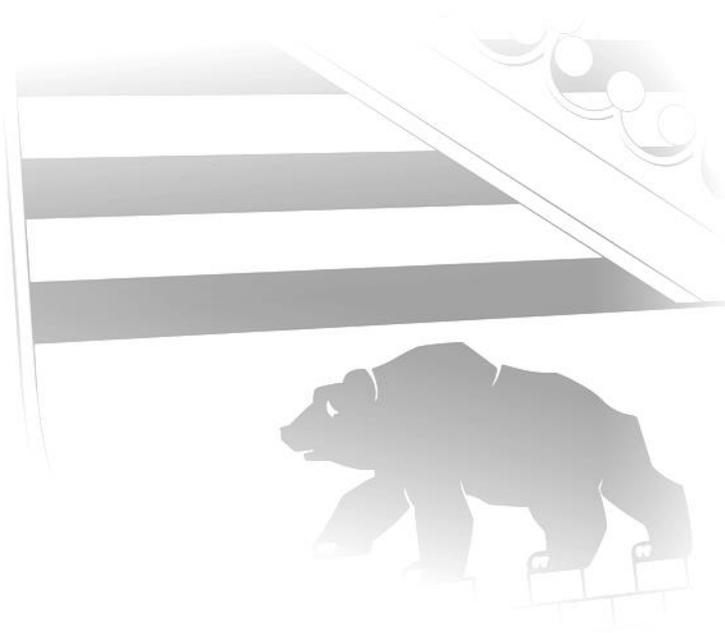
	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung Anlage 13 - Beschreibung der Maßnahmen	1
	Brauchbarkeitsnachweise Behälter / Gebinde Anlage 17 - Zulassungsschein für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter (Nr. 10129/1A2) Anlage 18 - Zulassungsschein für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter (Nr. D/BAM 7216/1A2) Anlage 19 - Zulassungsschein für die Bauart eines Großpackmittels zur Beförderung gefährlicher Güter (Nr. D/BAM 6742/31HA1)	4 4 9
	Anlage 21 - Nachweis Löschwasserbereitstellung	1
	Anlage 22 - Technische Beschreibung Abluftreinigung	23
	Anlage 23 - Zulassungsbescheinigung Lösemitteltank	2
	Anlagensicherheit Anlage 24 - Fließschema Tankerweiterung	1
	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Anlage 25 - Beschreibung der Wasser- und Abwasserwirtschaft (Indirekteinleitergenehmigung vom 25.02.2016)	10
	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatschG LSA Anlage 26 - Beschreibung und Bewertung des Eingriffes	6
	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	
	Bauantrag mit Bauvorlagen gemäß §3 BauVorIVO LSA	Seperater Ordner
	Inhaltsverzeichnis	1
1	Bauantrag Deckblatt zum Bauantrag Antrag auf Baugenehmigung Antrag auf Abweichng / Ausnahme / Befreiung Begründung zum Antrag auf Abweichng / Ausnahme / Befreiung Grundstückskaufvertrag (Urkundenrollen-Nr. 343/2015) Auszug aus dem Liegenschaftskataster gemäß § 11 Abs. 1 (§ 3 Nr. 1) Bebauungsplan Vollmacht zum Kaufvertrag Erklärung des Entwurfsverfassers zum Genehmigungsverfahren nach	1 3 2 2 19 1 1 1 1

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	§ 63 BauO LSA Erklärung der Aufstellerin/des Aufstellers der bautechnischen Nachweise Erklärung zum Kriterienkatalog Anrechenbare Bauwert-Ermittlung Checkliste Gebäudeklassen und Sonderbauten Beschreibung des Bauvorhabens Formular Baubeschreibung Formular Baubeschreibung (Gewerbliche Anlagen) Berechnung der Grundfläche nach DIN 277 Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277 Nachweis der Berechnung der GFZ nach § 20 BauNVO Nachweis der Berechnung der GFZ nach § 19 BauNVO Nutzflächenberechnung nach DIN 277-2:2005-02 Stellplatzberechnung Berechnung der Abstandsflächen Nachweis Schalldämmmaß der Außenbauteile	3 2 1 2 5 5 4 1 1 1 3 5 2 2 1
	Bauantragszeichnungen: Lageplan – Plan-Nr. 1.0.0 Grundrisse Übersicht 1. – 4. BA – Plan-Nr. 2.0.0 Grundriss Produktions- / Lagerhalle 4. BA – Plan-Nr. 2.1.0 Grundriss Büro / Sozialgebäude – Plan-Nr. 2.2.0 Maschinenaufstellplan Produktions- / Lagerhalle 4. BA – Plan-Nr. 2.3.0 Schnitte A-A; B-B Produktions- / Lagerhalle – Plan-Nr. 3.0.0 Schnitt C-C, Büro / Sozialbereich – Plan-Nr. 3.1.0 Ansichten – Plan-Nr. 4.0.0	
2	Brandschutzkonzept Schreibendes SB Brandschutz bzgl. Löschwasserbereitstellung vom 21.04.2011	44 1
3	Schalltechnische Untersuchung vom 18.02.2016	31
4	Artenschutzrechtliche Beurteilung	6
5	Indirekteinleitergenehmigung vom 25.02.2016	10
6	Entwässerung Lageplan - Plan-Nr. 1.1.0 Grundriss Büro/Sozialbereich - Plan-Nr 2.3.0	13

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
7	Bodenbeschichtungen Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Beschichtungssystem „RINOL WHD-System“ Teilschnitt Farblager Plan-Nr. 3.2.0 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Beschichtungssystem „RINOL WHE-System“	17 19
8	Sicherheitsdatenblätter	CD
9	Anlagen / Technik Beschreibung der Druckmaschinen Technische Dokumentation für Bevorratungsbehälter im Drucksaal Betriebsanleitung Elektrischer Standgrenzschalter Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu Standgrenzschalter Betriebsanleitung- Einbau- und wartungsvorschriften für Detonationsrohrsicherungen Beständigkeitsliste der Deckeldichtung für Behälter TPL 250 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu Auffangwannen Betriebsanleitung zu Auffangwannen Übereinstimmungserklärung zu Auffangwannen Montage- und Betriebsanleitung Druckgesteuertes Ventil Betriebsanleitung für FlexoTech-Schlauchleitungen Fließschema Lösungsmittel von Tanklager in Drucksaal Dokumentation und Verfahrensbeschreibung zu Nachverbrennungsanlage	34 8 16 4 8 1 7 1 1 15 4 1 33
	Nachweis der Standsicherheit Teil I - Halle Teil II - Halle Teil III - Sozialbereich	3 Separate Ordner
	Nachträge	
	09.03.2016 Kurzbeschreibung Kostenübernahmeerklärung für öffentliche Bekanntmachung Formular 1 Formular 2.3 Maßnahmen bei Betriebseinstellung - Anlage 13	4 1 3 6 1

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	15.04.2016 Formular 4.1b Erläuterung zu dem Nachtrag	1 2
	25.04.2016 Antrag auf Änderung einer Indirekteinleitung Formular 1 Blatt 2 / 3 Kurzbeschreibung Formular 6.1a - aktualisiert um die Bereiche a-c Anlage 5 - ergänzt um Erläuterungen zum Farblager IV Brandschutzkonzept vom 16.04.2016 Nutzflächenberechnung mit Aufteilung Farblager IV Grundrisse Übersicht 1. - 4. BA - Plan-Nr. 2.0.1 Grundriss Produktions- / Lagerhalle 4. Bauabschnitt Nr. 2.1.2 Schnitte A-A; B-B Produktions- / Lagerhalle - Plan-Nr. 3.0.2 Explosionsschutzdokumente für das Farblager IV a-c vom 14.04.2016 Explosionsschutzdokumente für die Farbmischanlage vom 14.04.2016 Prüfbericht der Dekra zur Betriebssicherheit von Farblager IV vom 18.04.2016 Formular 2.1 Formular 2.2 Formular 2.3 Anlage zu Formular 7.1 - Abfallart und Entsorgung des Abfalls Formular 8 - ergänzt um die Angaben des Reinigungsmittels Angaben zur Energieeffizienz Ergänzung zu Anlage 12 - Inhaltsdarstellung Erläuterungen zu dem Nachtrag	55 1 8 1 1 3 5 1 1 1 9 10 7 1 1 1 1 1 1 2 1 4
	28.04.2016 Anlage 6 – Maschinenaufstellungsplan	1
	02.05.2016 Stoffliste 2015 Anlage 10 - Schematische Darstellung der Ablufferfassung und -reinigung Kaminhöhenberechnung Betriebsablauf Geruchsimmissionsprognose Bericht zu den Schallmessungen in der InNoWo Print AG vom 20.09.2012 Technische Daten der bestehenden Abgasreinigungsanlage (EPSILOM CC 025 C3) Anlage 11 - Schalltechnische Untersuchung vom 25.04.2016 Erläuterungen zu dem Nachtrag	1 1 1 1 1 14 6 34, CD 5

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	11.05.2016 Antrag auf Abweichung / Ausnahme / Befreiung	2
	17.06.2016 Antrag auf Abweichung / Ausnahme / Befreiung	2



ANLAGE 2 **Rechtsquellenverzeichnis**

- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 674)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Apr. 2015 (BGBl. I S. 670, 676)
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 79 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1487)
- 31. BImSchV** 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen- 31. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert durch Artikel 82 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474))
- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
- Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610, 612)
- AbwV** Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02. Sept. 2014 (BGBl. I S. 1474)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)

ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1515)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Okt. 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)
BauVorIVO	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Jul. 2014 (GVBl. LSA S. 377)
BauVorIVO LSA	Bauvorlagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauVorIVO LSA) vom 13. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 614)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Jul. 2015 (BGBl. I S. 1187)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1487)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)

BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
EigÜVO	Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25. Okt. 2010 (GVBl. LSA S. 526), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Okt. 2013 (GVBl. LSA S. 499)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49, 91)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissions-schutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
IndEinIVO	Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) vom 07. März 2007 (GVBl. LSA S. 47), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Okt. 2013 (GVBl. LSA S. 499)
KampfM-GAVO	Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der Fassung vom 20. Apr. 2015 (GVBl. LSA S. 167)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirt-schaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Apr. 2016 (BGBl. I S. 569, 584)
LärmVibrationsArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 964)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfä-len (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S 2298), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)

PPVO	Verordnung über Prüfeningenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 26. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 191, 197)
Richtlinie 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
StGB	Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (BGBl. I S. 2218, 2227)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-gesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 475)
V (EG) Nr. 1272/2008	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)
V (EU) Nr. 2015/1221	Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 197/2015, S. 10)
VAwS LSA	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (Verm-GeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sep. 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 510)

VUmwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377 Nr. 14 v. 09.04.2010)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Nov. 2015 (BGBl. I S. 2010)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1520)

Verteiler

Original

InNoWo Print AG
vertr. d. Herrn Albert Steffen
Trift 10
38871 Ilsenburg

als Kopie

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)
Referat 402: 402.b (Genehmigung)
402.c (Physikalische Umweltfaktoren, Gebietsbezogener Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit)
402.e (Anlagenbezogener Immissionsschutz)
Referat 407 (Naturschutz)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 53 – Gewerbeaufsicht West
Klusstraße 18
38820 Halberstadt

Landkreis Harz
Umweltamt
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt

Stadt Ilsenburg
Harzburger Str. 24
38871 Ilsenburg

Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
In den sauren Wiesen 1
38855 Wernigerode OT Silstedt